

42117 Wuppertal, im Juli 2026
Moritzstraße 14

**An die Mitglieder der
Pensionskasse für die Angestellten der BARMER Ersatzkasse VVaG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit laden wir Sie zu der am

Donnerstag, den 27. August 2026, um 11.00 Uhr
in der „Alten Papierfabrik“
Friedrich-Ebert-Straße 130, 42117 Wuppertal
(bitte beachten Sie den neuen Versammlungsort)

stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung der Pensionskasse für die Angestellten der BARMER Ersatzkasse VVaG herzlich ein.

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

- TOP 1:** Bericht über das Geschäftsjahr 2025 und die aktuelle Lage der Pensionskasse
- TOP 2:** Bericht aus dem Aufsichtsrat
- TOP 3:** Feststellung des Jahresabschlusses 2025 und Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats
- TOP 4:** Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung eines Abschlussprüfers für die Jahresabschlussprüfung 2026
- TOP 5:** Beratung und Beschlussfassung über eine Satzungsänderung (24. Nachtrag)
- TOP 6:** Rentenzahlungen der Pensionskasse
- TOP 7:** Verschiedenes

- Zu TOP 1:** Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025 wurde auf der Homepage der Pensionskasse (www.pk-barmer.de) veröffentlicht.
- Zu TOP 4:** Die Mitgliederversammlung beschließt den Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2026. Die Beschlussvorlage ist beigelegt.
- zu TOP 5:** Die Satzung der Pensionskasse, die zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. August 2025 geändert wurde, ist an einigen Stellen aktualisiert worden. Die Beschlussvorlage mit Synopse ist beigelegt.

Bei Fragen zur anstehenden Mitgliederversammlung beziehungsweise zu einzelnen Tagesordnungspunkten, stehen Ihnen Herr Dr. Andreas Jurk (0202 – 258634 08) und Frau Martina Disler (0202 – 258634 33) gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand



Andreas Poestges



Dr. Andreas Jurk

Anlagen

LAGEBERICHT UND JAHRESABSCHLUSS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025

Zahlen, Daten und Fakten



LAGEBERICHT UND JAHRESABSCHLUSS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025

INHALT

01 GREMIEN DER PENSIONS KASSE	4
02 VORWORT DES VORSTANDS	7
03 LAGEBERICHT	8
Grundlagen der Pensionskasse	10
> Geschäftsmodell	10
> Ziele und Strategien	10
> Organisation und Personal	11
Wirtschaftsbericht	12
> Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen	12
> Geschäftsverlauf	16
> Lage	22
– Ertragslage	22
– Finanzlage	23
– Vermögenslage	24
> Zusammenfassung	26
Risiko-, Prognose- und Chancenbericht	27
> Risikobericht	27
> Prognose- und Chancenbericht	34
Sonstige Angaben	35

04 JAHRESABSCHLUSS 37

Bilanz zum 31. Dezember 2025	38
> Aktiva	38
> Passiva	39
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025	40

05 ANHANG 43

Methoden der Ermittlung, Bilanzierung und Bewertung	44
> Aktiva	44
> Passiva	46
Erläuterung der Bilanz	47
Erläuterung der Gewinn- und Verlustrechnung	58
Sonstige Angaben	62

06 BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS 64

07 BERICHT DES AUFSICHTSRATS 69

08 ERLÄUTERUNGEN 70

09 IMPRESSUM 72

GREMIEN DER PENSIONS KASSE

AUFSICHTSRAT

Prof. Dr. Christoph Straub

Vorsitzender

(Vorstandsvorsitzender der BARMER) entsandt durch die BARMER als Mitglied des Vorstands der BARMER

Albert Roer

(Mitglied des Verwaltungsrats der BARMER) entsandt durch die BARMER als Mitglied des Verwaltungsrats der BARMER

Olaf Hase

(Experte VBZ der BARMER) gewählt durch die Mitgliederversammlung

Simone Schwering

(Stellvertretende Vorstandsvorsitzende der BARMER) gewählt durch die Mitgliederversammlung

Beate Karger

Stellvertretende Vorsitzende
(Skill Consultant der BARMER) entsandt durch den Gesamtpersonalrat als Vorsitzende des Gesamtpersonalrats der BARMER

Rico Schade

(Senior IT-Projektmanager der BARMER) entsandt durch den Gesamtpersonalrat der BARMER

Jörg Pahl

(Bereichskoordinator der BARMER) gewählt durch die Mitgliederversammlung

Claudia Corban

(Skill Consultant der BARMER) gewählt durch die Mitgliederversammlung

VORSTAND

Andreas Poestges
Vorstandsvorsitzender

Dr. Andreas Jurk
Vorstand

TREUHÄNDERINNEN

Benita Fabry
Lambertsberg

Rosemarie Dieckhoff
Stellvertreterin
Erkrath

VERANTWORTLICHER AKTUAR

Richard Breese
Hamburg

VERSICHERUNGS- MATHEMATISCHER SACHVERSTÄNDIGER

Longial GmbH
Düsseldorf

ABSCHLUSSPRÜFER

Forvis Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Köln

STAATLICHE AUFSICHT

**Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)**
Bonn



„Wir können den Wind nicht ändern,
aber die Segel richtig setzen.“

ARISTOTELES



Andreas Poestges
(Abb. links) und
Dr. Andreas Jurk
(Abb. rechts)

VORWORT DES VORSTANDS

Liebe Versicherte der Pensionskasse, sehr geehrte Damen und Herren,

durch das weiterhin schwache wirtschaftliche Umfeld, markante geopolitische Veränderungen sowie das anhaltende Kriegsgeschehen in Europa und Nahost zeigte sich für die Exportnation Deutschland im Geschäftsjahr nur eine verhaltene konjunkturelle Dynamik. Das weiterhin schwierige ökonomische Umfeld, die hohe Unsicherheit – insbesondere aus der Zollpolitik der USA – sowie der Anstieg der Insolvenzen spiegeln sich auch in dem Risikoverhalten der Kapitalanleger wider. Schon in den vergangenen Jahren unterlagen beispielsweise Anlagen in Immobilien deutlichen Neubewertungen, zu denen auch anhaltende hohe Bau- und Finanzierungskosten hinzukommen. Dem gegenüber konnten durch das derzeitige Zinsniveau vermehrt Neueinlagen im festverzinslichen Anlagebereich umgesetzt und die Ertragslage deutlich gesteigert werden.

Durch die insgesamt gute Ertragslage ist es der Pensionskasse erfreulicherweise möglich, den bereits Ende 2023 und 2024 auf 3,50 % und 3,10 % abgesenkten Rechnungszins wie geplant auf jetzt 3,00 % zu reduzieren.

Auch in kritischen wirtschaftlichen Zeiten, die unvorhersehbare globale Ereignisse mit sich bringen können, hat die finanzielle Sicherheit für unsere Mitglieder weiterhin die oberste Priorität.

Unser Dank gilt unseren Mitgliedern für ihr Vertrauen, dem gesamten Team der Pensionskasse für ihren Einsatz und ihre Leistung, den Mitgliedern unseres Aufsichtsrats, den Treuhänderinnen und unserem Aktuar für die konstruktive Zusammenarbeit.

Wir freuen uns darauf, die nächsten Jahre mit Ihnen gemeinsam positiv zu gestalten!

Wuppertal, April 2026

Ihr Vorstand

Andreas Poestges

Dr. Andreas Jurk

03

LAGEBERICHT

FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025

Grundlagen der Pensionskasse	10
> Geschäftsmodell	10
> Ziele und Strategien	10
> Organisation und Personal	11
Wirtschaftsbericht	12
> Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen	12
> Geschäftsverlauf	16
> Lage	22
– Ertragslage	22
– Finanzlage	23
– Vermögenslage	24
> Zusammenfassung	26

Risiko-, Prognose- und Chancenbericht	27
> Risikobericht	27
> Prognose- und Chancenbericht	34
Sonstige Angaben	35

GRUNDLAGEN DER PENSIONS-KASSE

Geschäftsmodell

Die Pensionskasse ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) gemäß § 210 VAG (Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen, in der Fassung vom 01.04.2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.02.2026) und eine regulierte, firmengebundene Pensionskasse. Sie betreibt die Pensionsversicherung.

Seit dem 01.01.1988 ist die Pensionskasse für Neuaufnahmen grundsätzlich geschlossen. Die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Mitgliedschaften werden bis zum Eintritt des Versorgungsfalls fortgeführt und danach bis zum Ende der Leistungsgewährung ordnungsgemäß erfüllt.

Auf Grundlage der gesetzlichen Regelung zum Versorgungsausgleich werden nach einer Scheidung die während der Ehezeit erworbenen Anwartschaften zwischen den geschiedenen Ehepartnern aufgeteilt. Dies gilt auch für Lebenspartner, deren Lebenspartnerschaft durch ein Gericht aufgehoben worden ist. In diesem Zusammenhang werden seit dem Jahr 2010 für ausgleichsberechtigte Personen neue Mitgliedschaften in der Pensionskasse begründet.

Ziele und Strategien

Da grundsätzlich keine neuen Mitgliedschaften mehr begründet werden, stehen Art und Umfang des betriebenen Versicherungsgeschäfts fest. Die strategische Ausrichtung der Pensionskasse fokussiert sich auf die Bereiche, die für sie beeinflussbar sind.

So bildet die Sicherstellung der nachhaltigen Ertragskraft zur Erfüllung der versicherungstechnischen Verpflichtungen ein elementares strategisches Ziel. Daneben liegt der Fokus auf der Erhaltung bzw. der Steigerung der Risikotragfähigkeit.

Die Pensionskasse betreibt mit ihrer Versicherungsart ein Altersversorgungssystem und damit ein Finanzprodukt im Sinne der Offenlegungsverordnung.

Nach Einschätzung der Pensionskasse fällt dieses Finanzprodukt nicht unter Artikel 8 Abs. 1 oder Artikel 9 Abs. 1 bis 3 der Offenlegungsverordnung. Für Finanzprodukte, die unter die genannten Artikel fallen, werden vorvertragliche Informationen hinsichtlich ökologischer oder sozialer Merkmale sowie über nachhaltige Investitionen verlangt. Deshalb ist für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung seit dem 1. Januar 2022 gemäß Artikel 7 der Taxonomie-Verordnung folgende formell erforderliche Erklärung abzugeben: „Die diesem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.“

Organisation und Personal

Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern, von denen je vier Mitglieder die Arbeitnehmerseite und vier Mitglieder die Arbeitgeberseite bilden.

Die Namen der Aufsichtsratsmitglieder sind auf Seite 4 aufgeführt.

Der Vorstand besteht aus den Herren Andreas Poestges (Vorsitzender) und Dr. Andreas Jurk. Neben den beiden Vorstandsmitgliedern waren im Berichtsjahr durchschnittlich 34 Mitarbeitende in der Pensionskasse tätig.

Die durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten ist gegenüber dem Vorjahr um zwei Beschäftigte gestiegen.

Von den Beschäftigten werden auf Basis eines Ausgliederungsvertrags mit der Wuppertaler Pensionskasse VVaG auch die Verwaltungsaufgaben für diese Pensionskasse wahrgenommen.

Aufgrund einer mit der BARMER geschlossenen Betriebskostenvereinbarung hat die BARMER die Aufwendungen für die personelle und sachliche Ausstattung der Pensionskasse, soweit diese unmittelbar durch den Betrieb der Pensionskasse veranlasst sind, für das abgelaufene Geschäftsjahr getragen.

WIRTSCHAFTSBERICHT

GESAMTWIRTSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Rückblick auf das Jahr 2025

Die Erwartungen der Marktteilnehmer für 2025 in Bezug auf die Konjunktur- und Inflationsentwicklung sowie die Geldpolitik von EZB und US-Notenbank wurden weitgehend erfüllt. Bei einer insgesamt eher schwachen konjunkturellen Entwicklung bildeten sich die Inflationsraten im Jahresverlauf weiter zurück. Das öffnete den Notenbanken dies- und jenseits des Atlantiks die Tür für weitere Leitzinssenkungen. Dies geschah bei EZB und US-Notenbank zwar zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Jahr, vollzog sich in Summe aber fast im gleichen Ausmaß. Per Saldo trug das zu einer Normalisierung der jeweiligen Zinskurven bei. An den Aktienmärkten sorgte die erratische US-Handels- und Zollpolitik im Frühjahr für einen temporär spürbaren Kursrutsch. Dieser konnte im weiteren Jahresverlauf aber mehr als korrigiert werden. Zum Jahresende standen teilweise wieder neue Höchststände zu Buche.

Eine im gesamten Jahresverlauf nur verhaltene konjunkturelle Dynamik trug dazu bei, den Preisdruck in der Eurozone und Deutschland weiter abzuschwächen. So reduzierte sich die Jahresrate beim Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) in der Eurozone im Jahresdurchschnitt von 2,4 % auf 2,2 % (Deutschland: von 2,5 % auf 2,3 %). In den USA verharrten die Verbraucherpreise – gemessen am Wert der privaten Konsumausgaben (PCE) – im Jahresdurchschnitt 2025 dagegen bei 2,6 %.

Die EZB reagierte im 1. Halbjahr 2025 mit vier weiteren geldpolitischen Lockerungen. Zum Jahresende 2025 lag der Einlagensatz somit bei 2,00 % (Jahresende 2024: 3,00 %). In den USA zeigten sich die dortigen Währungshüter dagegen zunächst

zurückhaltender in Bezug auf zusätzliche Lockerungsschritte. Hinzu kamen ab April die Unsicherheiten im Zusammenhang mit den angekündigten und zeitnah umgesetzten Anhebungen der US-Zollsätze und die damit verbundenen Inflations Sorgen. Erst im September nahm die Federal Reserve den Leitzins weiter zurück. Zwei weitere Zinsschritte brachten den Zielbereich der Federal Funds Rate zum Jahresende 2025 auf 3,50 %–3,75 % (Ende 2024: 4,25 %–4,50 %).

Im Gesamtjahr 2025 konnte die Wirtschaftsleistung in der Eurozone um 1,5 % im Vergleich zum Vorjahr gesteigert werden (2024: +0,9 %). Besonders schwach blieb das Bild dabei in Deutschland aufgrund rückläufiger Investitionen im Verarbeitenden Gewerbe und im Bau sowie eines negativen Außenbeitrags. Dabei standen durch höhere Zölle und die Aufwertung des Euro belasteten Exporten steigende Importe gegenüber. Gestiegene Konsumausgaben der privaten Haushalte und des Staates sorgten aber zumindest dafür, dass die deutsche Wirtschaft im Gesamtjahr 2025 nach zwei Rezessionsjahren wieder leicht um 0,2 % zulegen konnte (2024: –0,5 %). Das BIP in den USA stieg im Jahresvergleich um 2,2 % (2024: 2,8 %).

Am deutschen Arbeitsmarkt machte sich die anhaltende wirtschaftliche Schwäche erneut negativ bemerkbar. So erhöhte sich hier die Zahl der Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt im Vergleich zum Vorjahr um weitere 161.000 (Vorjahr: 178.000) auf 2.948.000. Die saisonbereinigte Arbeitslosenquote lag per Jahresende 2025 bei 6,3 % (Dezember 2024: 6,1 %). Dabei wurden Stellen vor allem in der Metall-, Elektro- und Stahlindustrie sowie erneut im Verarbeitenden Gewerbe abgebaut. In

Durchschnittliche Umlaufrendite inländischer Anleihen erster Bonität im Jahr 2025 (in %)



Quelle: Bloomberg

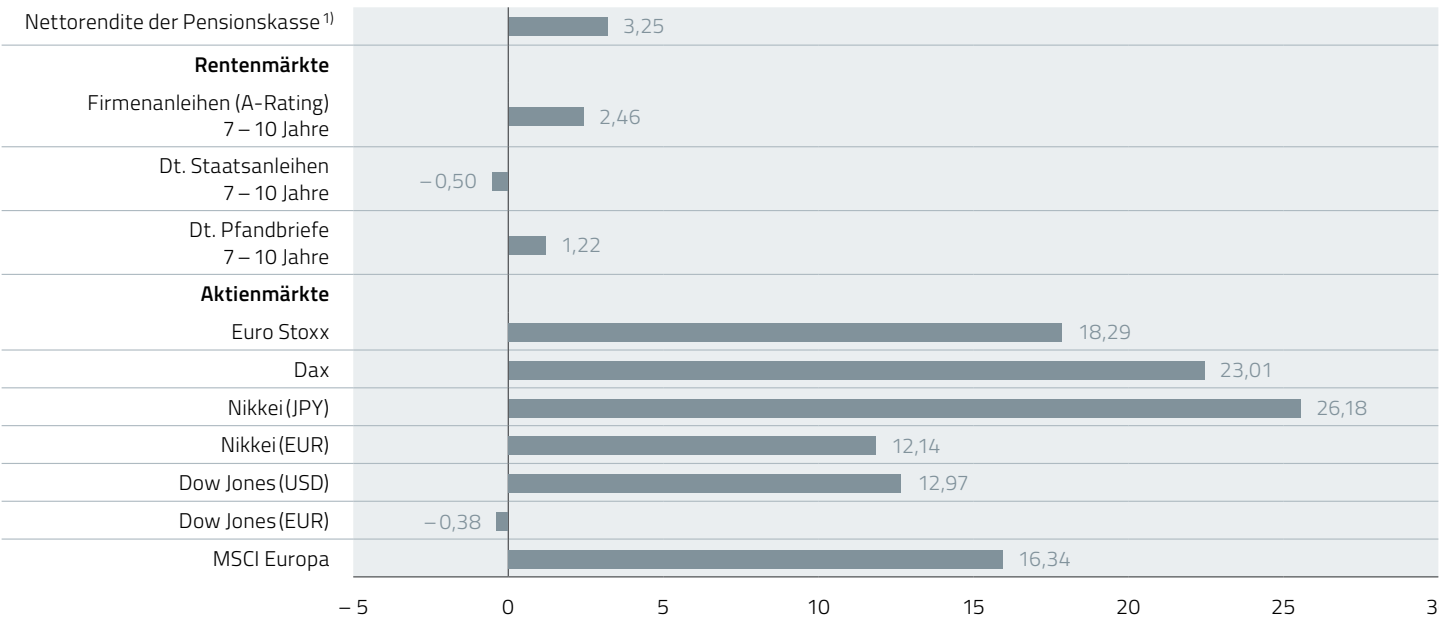
der Eurozone gab die Quote von Dezember 2024 auf Dezember 2025 dagegen leicht um 0,1 Prozentpunkte auf 6,2 % nach. In den USA zog die Arbeitslosenquote im Vergleich zum Vorjahr um 0,2 Prozentpunkte auf 4,4 % an.

Entwicklung der Kapitalmärkte

An den Rentenmärkten hat sich die Normalisierung der Zinsstrukturkurve in Deutschland 2025 fortgesetzt. Am kurzen Ende

der Kurve kam es zum Jahresbeginn aufgrund der Erwartung weiterer Leitzinssenkungen der EZB zu einem spürbaren Renditerückgang. Die 10-jährige Rendite blieb in den ersten Wochen des Jahres dagegen noch weitgehend auf dem Niveau vom Jahresende 2024. Im Jahresverlauf sorgten aber verschiedene Faktoren für einen deutlichen Anstieg der langfristigen Renditen. Nach der Ankündigung eines Fiskalpakets der deutschen Bundesregierung für Infrastruktur und Verteidigung im März verzeichnete die 10-jährige Rendite gar den stärksten Tagesan-

Performance verschiedener Anlageformen im Jahr 2025 (in %)



¹⁾ ohne Marktwertentwicklungen

stieg seit der deutschen Wiedervereinigung. Ende 2025 lag die 10-Jahresrendite bei 2,85 % (Ende 2024: 2,36%). Anfang April nahmen die Sorgen um die Weltkonjunktur nach der Ankündigung von Zusatzzöllen durch die US-Administration deutlich zu. In Reaktion auf den vom US-Präsidenten ausgerufenen „Tag der Befreiung“ erlebte der US-Anleihemarkt die stärksten Kursverluste seit Jahren und die Rendite von US-Staatsanleihen mit zehn Jahren Laufzeit schoss binnen einer Woche von rund 3,90 % bis auf fast 4,60 % nach oben. Mit der Aussicht auf eine Lockerung der Geldpolitik durch die US-Notenbank im Herbst gaben die Renditen dann wieder nach. Zum Jahresende 2025 lag das Renditeniveau bei 4,17 % (Ende 2024: 4,57%). Auffällig war zudem die Zinsentwicklung in Japan. Hier erreichten langlaufende Staatsanleihen teilweise die höchsten Renditeniveaus seit Ende der 1990er Jahre. Im Jahresvergleich zog z. B. die 10-jährige Rendite vor dem Hintergrund der hohen Staatsverschuldung und eines steigenden Preisdrucks von 1,08 % auf 2,04 % an. Im Dezember 2025 hatte die Bank of Japan mit Blick auf anziehende Inflationserwartungen den Leitzins mit 0,75 % auf den höchsten Stand seit 1995 angehoben.

Der oben genannte Zollschock hatte auch Konsequenzen für die internationalen Aktienmärkte. Der Einbruch war jedoch nur von kurzer Dauer. Getrieben von der Hoffnung auf eine durch staatliche Fiskalpakete ausgelöste wirtschaftliche Erholung, weitere geldpolitische Lockerungen der US-Notenbank und die anhaltende Euphorie in Bezug auf die positiven Effekte steigender KI-Investitionen legten DAX und Euro Stoxx 50 im Gesamtjahr 2025 weiter kräftig um rund 23 % bzw. gut 18 % zu. Auf USD-Basis gewann der Dow Jones Industrial Average fast 13 %, der breiter gefasste S&P 500 notierte gut 17 % höher und der technologiebehaftete NASDAQ-100 erzielte ein Plus von gut 20 %.

Die Konsolidierungsphase im Gewerbeimmobilienmarkt in Deutschland hielt auch im Jahresverlauf 2025 an. Viele Marktteilnehmer agierten weiter abwartend, die erhoffte Belebung des Transaktionsmarktes blieb in einigen Sektoren hinter den Erwartungen zurück. Zudem bremsten anhaltend hohe Bau- und Finanzierungskosten und eine rezessionsbedingt geringere Nachfrage. Das Bewertungsniveau konnte sich in Teilsegmenten stabilisieren.

Der Euro zog im 1. Halbjahr 2025 zum US-Dollar spürbar an. Seither pendelte das EUR/USD-Währungspaar in einer engen Handelsspanne auf dem erreichten Niveau zwischen 1,14 USD und 1,18 USD. Während der Status des US-Dollars als „sicherer Hafen“ aufgrund der erratischen Zoll-, Handels- und Geopolitik der US-Regierung zunehmend in Frage gestellt wurde, haben sich Edelmetalle verstärkt als „Krisenwährungen“ etabliert. Anhaltende globale Käufe nationaler Notenbanken und eine hohe Schmuck- und Industrienachfrage vor allem aus Schwellenländern sowie eine steigende globale Investmentnachfrage führten 2025 im Jahresvergleich auf USD-Basis zu Zuwächsen von fast 70% bei Gold bzw. über 160% bei Silber.

Ausblick 2026

Auch 2026 werden Themen wie Künstliche Intelligenz, expansive Geld- und Fiskalpolitik sowie die Hoffnungen auf eine wirtschaftliche Erholung im Fokus stehen. Dagegen bremsen die Unsicherheiten über die Entwicklungen der geopolitischen Krisenherde, Sorgen um einen eskalierenden globalen Handelsstreit und das Thema „Staatsschulden“ die teilweise zu beobachtende Euphorie ein. Besonders in Atem halten dürfte die internationalen Finanzmärkte 2026 dabei die künftige Ausrichtung der US-Außen- und Innenpolitik (auch mit Blick auf die US-Zwischenwahlen im November). In Deutschland gilt es in diesem Umfeld, die vorgesehenen Reformen in der Steuer-, Gesundheits- und Rentenpolitik mit Nachdruck voranzubringen, die beschlossenen Konjunkturpakete für Infrastruktur und Verteidigung zeitnah in werthaltige Projekte umzusetzen und den Bürokratieabbau zu beschleunigen. Dann ist eine wirtschaftliche Belebung und ein BIP-Zuwachs jenseits von 1% denkbar. Eine ähnliche Größenordnung lässt sich auch für die Eurozone erwarten. Im Dezember 2025 prognostizierte die EZB für das Gesamtjahr 2026 ein BIP-Plus im gemeinsamen Währungsraum von 1,2%. Die US-Konjunktur dürfte mit Blick auf zollbedingte Investitionszurückhaltungen der Unternehmen, Kaufkraftverluste bei den privaten Haushalten sowie mutmaßlich weniger dynamischen KI-Investitionen nur mit gebremster Dynamik zulegen. Die jüngsten Fed-Schätzungen vom Dezember 2025 sehen für 2026 in den USA ein BIP-Wachstum von 2,3% voraus.

Geldpolitisch zeichnet sich für das laufende Jahr eine Politik der ruhigen Hand bei der EZB ab. So rechnen deren Experten im Jahresdurchschnitt 2026 und 2027 mit einer Teuerungsrate im Bereich knapp unter der Zielmarke von „mittelfristig 2%“. Der aktuelle Einlagensatz dürfte somit nahe des neutralen Leitzinssatzes liegen, der weder konjunkturdämpfend noch stimulierend wirkt. Vor diesem Hintergrund werden die EUR-Währungshüter die Leitzinsen in den kommenden Monaten wohl unverändert lassen. Bei der Fed rechnen die Mitglieder des Offenmarktausschusses damit, dass sich die Teuerung in den kommenden Monaten der Marke von 2% von oben annähern wird. Das öffnet 2026 die Tür für weitere Leitzinssenkungen, zumal die US-Administration mit der Neubesetzung auf dem Posten des Fed-Präsidenten (Amtszeit ab Mai 2026) den politischen Druck auf die Notenbank hochhalten dürfte. Insgesamt ist von der Geldpolitik in den jeweiligen Wirtschaftsräumen kein Gegenwind für die konjunkturelle Entwicklung absehbar.

Bei Gewerbeimmobilien sollte sich die Konsolidierungsphase in Deutschland 2026 ihrem Ende nähern. Eine strukturell veränderte Immobiliennachfrage wird in Teilsegmenten, wie z. B. Büro, weiterhin dämpfend wirken. Die Fokussierung auf die Lage, bonitätsstarke Mieter sowie die Zukunftsfähigkeit der Immobilie werden für Investoren weiterhin wichtige Bestandteile einer Kaufentscheidung sein.

Der Hoffnung auf eine konjunkturelle Belebung und die Umsetzung weiterer Reformen in Deutschland stehen vor allem die anhaltenden geopolitischen Krisen sowie die Unsicherheiten mit Blick auf die globalen Handels- und Zollpolitiken gegenüber. Aufgrund der steigenden Staatsverschuldung dürfte die Steilheit der Zinskurve in 2026 insgesamt weiter zunehmen. An den Aktienmärkten sind temporäre Rücksetzer einzukalkulieren.

WIRTSCHAFTSBERICHT

GESCHÄFTSVERLAUF

Entwicklung des Versichertenbestands

Der Versichertenbestand der Pensionskasse gliedert sich in den

- > Anwartschafts- und in den
- > Pensionärsbestand.

Die Anzahl der Personen mit Anwartschaften ist gegenüber dem Vorjahr um 14,81 % von 2.687 auf 2.289 zurückgegangen.

Dabei sank die Anzahl der Anwärter um 16,40 % und die der Anwärterinnen im gleichen Zeitraum um 13,55 %.

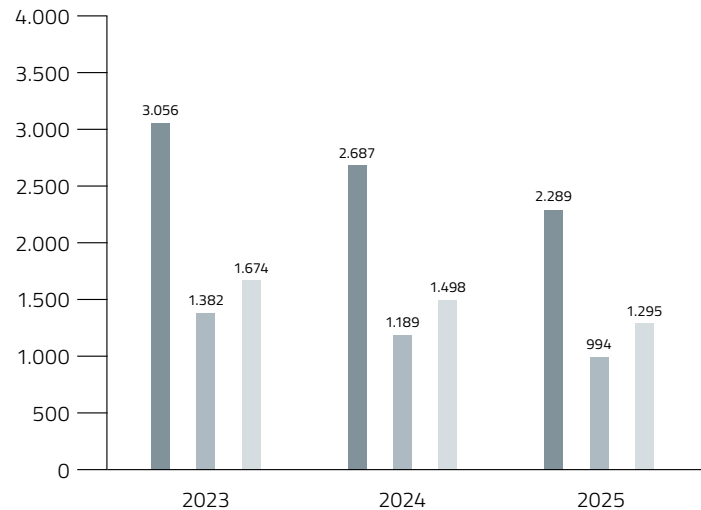
Der Anwartschaftsbestand gliedert sich wie folgt auf:

- > Beschäftigte der BARMER, einschl. der Beschäftigten mit Altersteilzeitvereinbarungen: 1.293
- > Beschäftigte, deren Beschäftigungsverhältnis aus betrieblichen oder persönlichen Gründen ruht: 385
- > Beschäftigte des vdek: 9
- > Beschäftigte der gkv informatik: 1
- > Ausgeschiedene Beschäftigte mit unverfallbaren Anwartschaften: 601

Die Anzahl der Personen, die Pensionen empfangen, hat sich gegenüber dem Vorjahr um 3,62 % von 6.849 auf 7.097 erhöht.

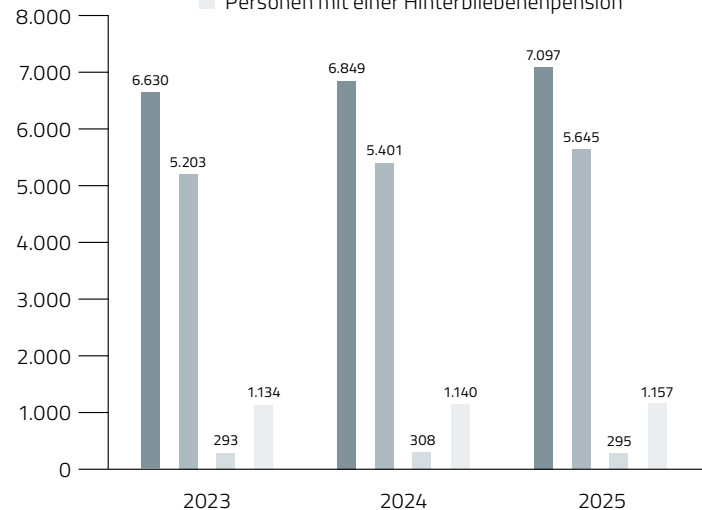
Entwicklung des Anwartschaftsbestands

■ Gesamt ■ Männer ■ Frauen



Entwicklung des Pensionärsbestands

■ Gesamt ■ Personen mit einer Alterspension ■ Personen mit einer Frühpension ■ Personen mit einer Hinterbliebenenpension



Der Pensionärsbestand hat sich gegenüber dem Geschäftsjahr 2024 wie folgt verändert:

	31.12.2025	31.12.2024	
Leistungsempfänger	Anzahl	Anzahl	Veränderung in %
Alterspensionäre			
Männer	2.971	2.862	3,81
Frauen	2.674	2.539	5,32
Gesamt	5.645	5.401	4,52
Frühpensionäre			
Männer	105	118	– 11,02
Frauen	190	190	0,00
Gesamt	295	308	– 4,22
Hinterbliebenenpensionäre			
Witwen / Witwer	1.126	1.107	1,72
Waisen	31	33	– 6,06
Gesamt	1.157	1.140	1,49
Gesamt	7.097	6.849	3,62

Gegenüber dem Berichtsjahr 2024 ist der Pensionärsbestand um 248 Personen weiter angewachsen. Einem Zugang von 495 Personen standen 247 Abgänge gegenüber.

Die Zu- und Abgänge im Jahr 2025 im Anwartschafts- und Pensionärsbestand sind nachstehend detailliert dargestellt.

Bewegungen des Bestands an Pensionsversicherungen (ohne sonstige Versicherungen)
im Geschäftsjahr 2025

	Anwärter ³⁾		Invaliden-
	Männer	Frauen	Männer
	Anzahl	Anzahl	Anzahl
I. Bestand am Anfang des Geschäftsjahres	1.189	1.498	2.980
II. Zugang während des Geschäftsjahres			
1. Neuzugang an Anwärtern, Zugang an Rentnern	0	7	193
2. Sonstiger Zugang ¹⁾	0	1	0
3. Gesamter Zugang	0	8	193
III. Abgang während des Geschäftsjahres			
1. Tod	2	3	97
2. Beginn der Altersrente	183	187	
3. Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (Invalidität)	9	21	
4. Reaktivierung, Wiederheirat, Ablauf			0
5. Ausscheiden unter Zahlung von Rückkaufswerten, Rückgewährbeiträgen und Austrittsvergütungen	0	0	0
6. Ausscheiden ohne Zahlung von Rückkaufswerten, Rückgewährbeiträgen und Austrittsvergütungen	0	0	0
7. Sonstiger Abgang	1	0	0
8. Gesamter Abgang	195	211	97
IV. Bestand am Ende des Geschäftsjahres	994	1.295	3.076
davon			
1. Beitragsfreie Anwartschaften	147	465	
2. In Rückdeckung gegeben			

¹⁾ Z. B. Reaktivierung, Wiederinkraftsetzung, Erhöhung der Rente sowie Aussetzung der Rentenzahlung

²⁾ Einzusetzen ist hier der Betrag, der sich als zukünftige Dauerverpflichtung (entsprechend der Deckungsrückstellung) ergibt

³⁾ Personen mit einer 2. Verpflichtung aus dem Versorgungsausgleich sind nur einfach gezählt

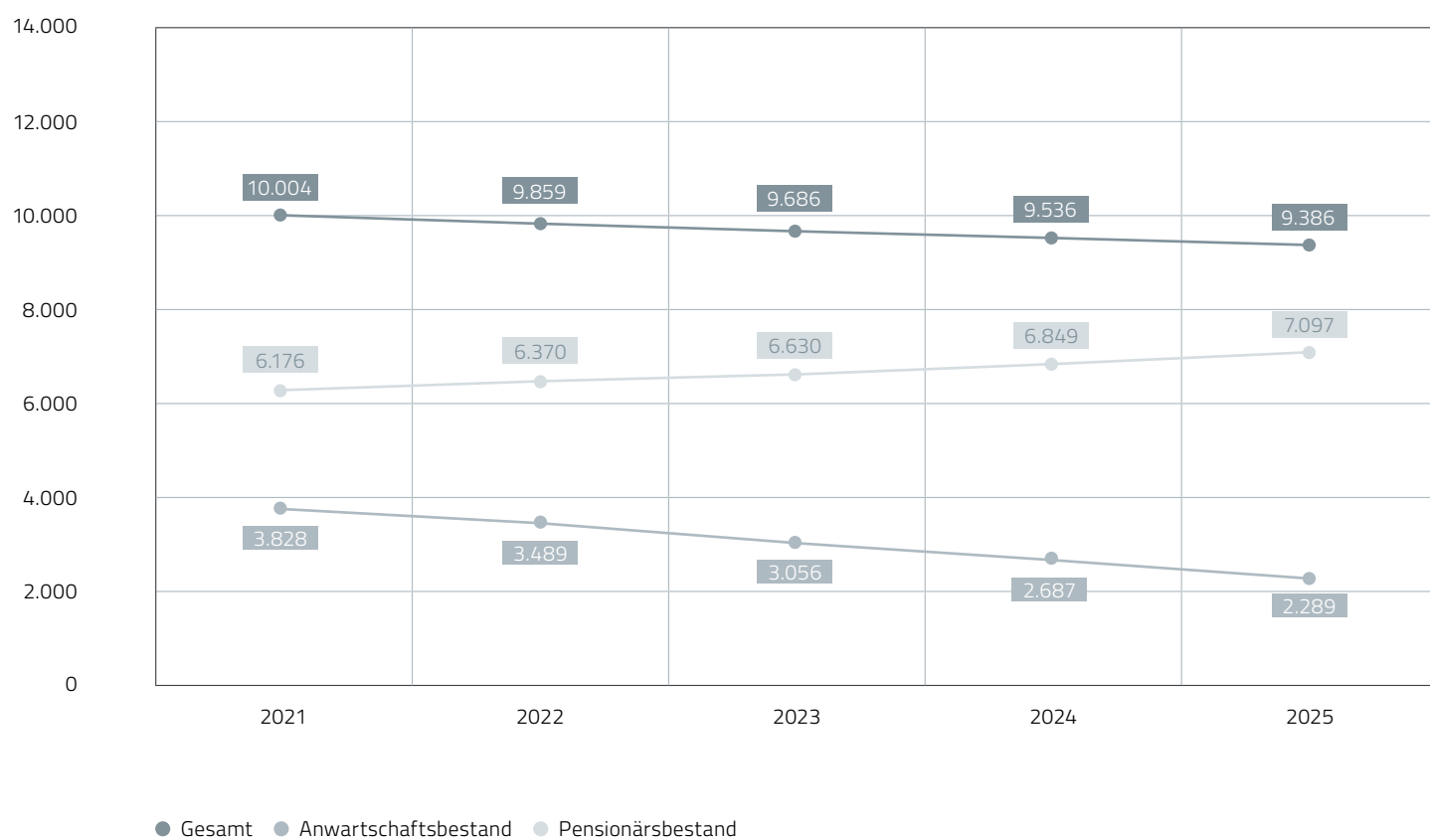
und Altersrentner		Hinterbliebenenrenten					
Frauen	Summe der Jahresrenten ²⁾	Witwen	Witwer	Waisen	Summe der Jahresrenten ²⁾		
					Witwen	Witwer	Waisen
Anzahl	EUR	Anzahl	Anzahl	Anzahl	EUR	EUR	EUR
2.729	78.523.838,76	960	147	33	4.584.207,12	698.248,20	80.405,16
209	6.827.214,84	67	20	3	390.321,96	111.732,41	11.398,48
0	1.558,32	1	1	1	1.757,16	1.678,92	3.304,68
209	6.828.773,16	68	21	4	392.079,12	113.411,33	14.703,16
74	1.710.222,84	63	6	2	222.597,60	27.658,20	803,40
0	0,00	1	0	4	7.518,36	0,00	12.213,84
0	0,00	0	0	0	0,00	0,00	0,00
0	0,00	0	0	0	0,00	0,00	0,00
0	27.252,12	0	0	0	0,00	0,00	0,00
74	1.737.474,96	64	6	6	230.115,96	27.658,20	13.017,24
2.864	83.615.136,96	964	162	31	4.746.170,28	784.001,33	82.091,08

Der Versichertenbestand der Pensionskasse ist im letzten Jahr um 150 Mitglieder bzw. 1,57 % gesunken. Aufgrund der Schließung für Neuaufnahmen seit dem 01.01.1988 sinkt der Bestand an Anwärtern kontinuierlich, auch wenn im Zuge des Versorgungsausgleichs bei Scheidung für die ausgleichsberechtigten Personen neue Anwartschaften begründet werden. Im Geschäftsjahr 2025 wurden in Folge des Versorgungsausgleichs 7 neue Anwartschaften und 2 neue Pensionsverpflichtungen begründet.

Im Verhältnis zum Gesamtversichertenbestand beträgt der Pensionärsbestand am Jahresende 2025 75,61 %.

Mit Ausnahme einzelner ausgleichsberechtigter Personen aus dem Versorgungsausgleich werden bis zum Jahr 2035 alle Mitglieder in den Ruhestand übergegangen sein.

Entwicklung des Versichertenbestands in den letzten 5 Jahren



WIRTSCHAFTSBERICHT

LAGE

Ertragslage

Der Beitrag zur Pensionskasse beträgt 7 % des monatlichen Ruhegehaltsfähigen Bruttogehalts und wird von den Mitgliedsunternehmen BARMER, gkvi und vdek gezahlt.

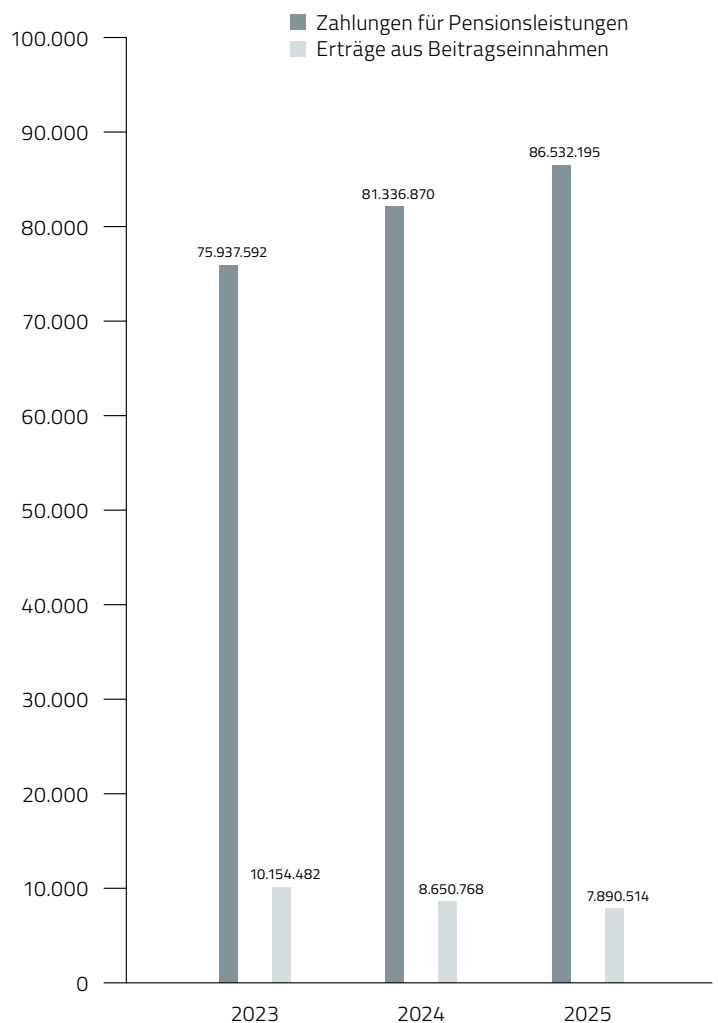
Die **Beitragseinnahmen** beliefen sich im Berichtsjahr auf TEUR 7.891. Somit betrugen sie TEUR 760 weniger als im Jahr 2024. Dieser Rückgang fiel annähernd so aus, wie in der internen Hochrechnung prognostiziert. Er ist darauf zurückzuführen, dass die beitragspflichtigen Einnahmen aufgrund des kontinuierlichen Rückgangs der aktiven beitragspflichtigen Mitglieder jährlich sinken.

Folgende Leistungen gewährt die Pensionskasse Mitgliedern, die wegen Eintritt des Versorgungsfalls aus den Diensten eines Mitgliedsunternehmens ausscheiden:

- > Alterspensionen,
- > Frühpensionen und
- > Hinterbliebenenpensionen
(Witwen-, Witwer- und Waisenpensionen)

Die **Zahlungen für Pensionsleistungen** haben im Jahr 2025 im Rahmen der Erwartung um TEUR 5.195 (+ 6,39 %) auf TEUR 86.532 zugenommen. Der Anstieg der Pensionsleistungen resultiert zu einem großen Teil aus der steigenden Anzahl der Pensionsempfänger. Zudem sind die Pensionsleistungen der jährlich neu hinzukommenden Pensionären deutlich höher als die Pensionsleistungen, die die Pensionäre bezogen haben, die im abgelaufenen Kalenderjahr verstorben sind.

Entwicklung der Beitragseinnahmen und der Zahlungen für Pensionsleistungen (ohne Regulierungsaufwendungen) in EUR



Aufgrund der rückläufigen Beitragseinnahmen und der deutlich steigenden Pensionszahlungen sind die zu leistenden Pensionen alleine über die Beiträge nicht zu finanzieren. Die Differenz zwischen Pensionszahlungen und Beitragseinnahmen lag im abgelaufenen Geschäftsjahr bei rund TEUR 78.642. In den Folgejahren wird sie weiter deutlich ansteigen. Die Finanzierungslücke wird durch die Erträge aus den Kapitalanlagen kompensiert.

Die Bruttoerträge aus Kapitalanlagen beliefen sich im abgelaufenen Geschäftsjahr auf TEUR 78.934 und übertrafen damit leicht die Erwartungen. Dies entspricht einer Bruttoverzinsung bezogen auf das arithmetische Mittel der Kapitalanlagen im Berichtsjahr von 3,91 % (Vorjahr: 4,38 %). Nach Abzug der unmittelbaren Aufwendungen für die Kapitalanlagen von insgesamt TEUR 13.411 ergibt sich eine Nettorendite der Kapitalanlagen von 3,25 %. Die Nettorendite überschreitet damit den zum 31.12.2025 von 3,10 % auf 3,00 % abgesenkten Rechnungszins.

Für das Geschäftsjahr ergab sich ein Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR – 6.904 (Vorjahr: Jahresfehlbetrag TEUR – 1.720).

Der Fehlbetrag entstand, weil zum 31.12.2025 der Rechnungszins um zehn Basispunkte abgesenkt wurde, um die Verzinsungsanforderung an die Kapitalanlagen zu reduzieren und damit langfristig die Risikotragfähigkeit der Kasse zu steigern. Die im Geschäftsjahr entstandenen Überschüsse in Höhe von TEUR 14.197 reichten nicht aus, um die Kosten der Absenkung in Höhe von TEUR 21.101 vollständig zu kompensieren.

Finanzlage

Der Aufsichtsrat ist nach § 9 Ziffer 1 der Satzung verpflichtet, in jedem Jahr ein versicherungsmathematisches Gutachten über den finanziellen Status der Pensionskasse erstellen zu lassen. Nach dem Gutachten per 31.12.2025 beläuft sich die Deckungsrückstellung auf TEUR 1.821.848. Sie hat sich gegenüber dem Vorjahr um rund TEUR 4.910 verringert.

Nach § 234 g Abs. 1 VAG sind alle Pensionskassen verpflichtet, zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verträge, freie, unbelastete Eigenmittel mindestens in Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung zu bilden. Nach den Berechnungen des Verantwortlichen Aktuars beträgt die Solvabilitätskapitalanforderung der Pensionskasse per 31.12.2025 TEUR 77.170.

Aufgrund des Jahresfehlbetrags ist die Verlustrücklage der Kasse auf TEUR 46.189 gesunken. Ebenfalls zu den Eigenmitteln zählt der von der BARMER zur Verfügung gestellte, rückzahlbare und verzinsliche Gründungsstock. Dieser beträgt zum 31.12.2025 TEUR 80.000.

Die Pensionskasse verfügt somit unter Anrechnung der immateriellen Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 142 über explizite Eigenmittel in Höhe von TEUR 126.047. Damit werden die gesetzlichen Auflagen zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung mit dem Jahresabschluss 2025 um TEUR 48.877 übertroffen.

Im Rahmen einer in regelmäßigen Abständen erstellten Asset-Liability-Studie wird eine langfristige Liquiditätsplanung vorgenommen, die die jährlichen Verpflichtungen den vorhandenen Mitteln gegenüberstellt, um so eine entsprechende Steuerung zu ermöglichen. Die Verfeinerung der Liquiditätsplanung erfolgt unterjährig auf monatlicher Basis und wird rollierend jeweils für ein Jahr monatlich aktualisiert. Für die Erfüllung der fälligen Zahlungen aus den bestehenden Versorgungsansprüchen waren stets ausreichend liquide Mittel verfügbar.

Vermögenslage

Der Erfolg der langfristig ausgerichteten Anlagepolitik wird maßgeblich durch die Entwicklungen an den Kapitalmärkten und der versicherungstechnischen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgegebenen Anlagegrundsätze sowie den weiteren aufsichtsrechtlichen Vorgaben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beeinflusst. Im Jahr 2025 konnte – trotz weiterhin herausfordernder geopolitischer und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen – ein Ergebnis erzielt werden, das die langfristige Risikostruktur der Kapitalanlagen nachhaltig absichert.

Zum Ende des Geschäftsjahres betrug der Anteil der Investmentvermögen auf Buchwertbasis rund 37 % des Kapitalanlagebestandes und erhöhte sich dabei gegenüber dem Vorjahr leicht von TEUR 737.206 auf TEUR 742.922 (+0,78 %). Diese Veränderung resultierte aus planmäßigen Abrufen in den Anlageklassen Infrastruktur und Immobilien. Bei Gewerbeimmobilien kam es zu Abwertungen verschiedener Bestandsobjekte. Daraus resultierten Abschreibungen einzelner Fonds. Überwiegend positiv entwickelten sich die Infrastruktur-Investments aufgrund von Wertsteigerungen. Dies führte bei planmäßigen Teilrealisierungen partiell zu Abgangsgewinnen.

Aus den Kapitalanlagen erfolgten im Geschäftsjahr insgesamt Zuflüsse in Höhe von TEUR 224.724. Davon entfielen auf Rückzahlungen und Verkäufe von festverzinslichen Anlagen und Hypothekendarlehen TEUR 110.221, auf Rückgabe und Veräußerungen von Anteilen an Investmentvermögen TEUR 48.153 und auf Ausschüttungen und Zinszahlungen TEUR 66.351. Demgegenüber entstanden aus Beitragseinnahmen, Leistungszahlungen und Verwaltungskosten im Saldo insgesamt Abflüsse in Höhe von TEUR 76.815. Aus dem Liquiditätsüberschuss wurden Kapitalabrufe aus bestehenden Zeichnungsverpflichtungen von Investmentvermögen in Höhe von TEUR 60.869 bedient und ein Betrag in Höhe von TEUR 68.572 in langfristige festverzinsliche Kapitalanlagen in- und ausländischer Emittenten investiert. Zur Liquiditätssteuerung wurden ausschließlich Tagesgeldanlagen getätigt.

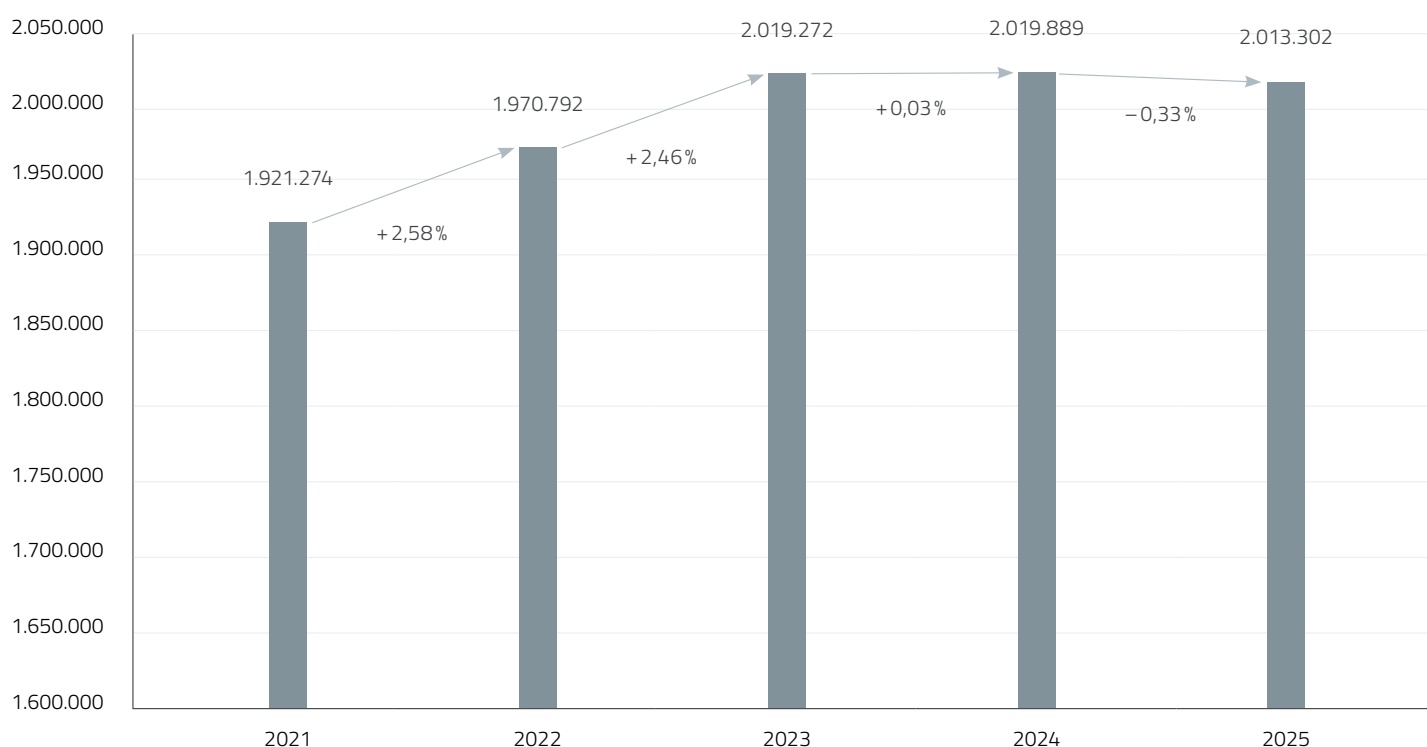
Der Gesamtbestand der Kapitalanlagen hat sich im Vergleich zum Vorjahresresultat von TEUR 2.019.889 auf TEUR 2.013.302 (–0,33 %) verringert. Im Rentendirektbestand blieb das Durchschnittsrating mit A- unverändert zum Vorjahresniveau. Die Modifizierte Duration beläuft sich per Ende 2025 auf 11,06 Jahre. Gleichzeitig verringerte sich der laufende Durchschnittskupon im Bereich der Direktanlagen von 3,68 % auf 3,57 %.

Die nachfolgende Tabelle gliedert die Kapitalanlagen analog den Bilanzierungsvorschriften für Versicherungsunternehmen auf.

Kapitalanlagen

	31.12.2025 TEUR	%	31.12.2024 TEUR	%	Veränderung TEUR	
1. Beteiligungen	0	0,0	0	0,0	./.	0
2. Aktien, Anteile oder Aktien an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	742.922	36,9	737.206	36,5	+	5.716
3. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	353.352	17,6	394.905	19,6	./.	41.553
4. Hypotheken	35	0,0	48	0,0	./.	13
5. Namensschuldverschreibungen	812.496	40,4	818.731	40,5	./.	6.234
6. Schuldscheinforderungen und Darlehen	24.996	1,2	10.000	0,5	+	14.996
7. übrige Ausleihungen	0	0,0	0	0,0	./.	0
8. Einlagen bei Kreditinstituten	79.500	3,9	59.000	2,9	+	20.500
	2.013.302	100	2.019.889	100	./.	6.588

Die Entwicklung des Kapitalanlagebestands in den letzten fünf Jahren stellt sich wie folgt dar (in TEUR):



WIRTSCHAFTSBERICHT

ZUSAMMENFASSUNG

Der Rechnungszins konnte zum 31.12.2025 aus den laufenden Überschüssen und Mitteln aus der Verlustrücklage planmäßig um 10 Basispunkte auf 3,00 % abgesenkt werden. Unter Risikoaspekten ist derzeit keine weitere Absenkung des Rechnungszinses erforderlich. Das derzeitige Zinsniveau ermöglichte es, im abgelaufenen Geschäftsjahr 2025 eine Netorendite in Höhe von 3,25 % zu erreichen, die oberhalb des abgesenkten Rechnungszinses liegt.

Die Anzahl der Versicherten sank aufgrund des für den Neuzugang geschlossenen Bestands weiter im geplanten Ausmaß. Die Versicherungsleistungen wurden überwiegend aus den Erträgen der Kapitalanlagen bedient. Die an die Pensionskasse extern und intern gestellten Anforderungen wurden stets eingehalten.

RISIKO-, PROGNOSE- UND CHANCENBERICHT

Risikobericht

Oberstes Ziel der Pensionskasse ist die Sicherstellung der dauerhaften Erfüllbarkeit der garantierten Leistungen aus den gegenüber den aktiven und ehemaligen Mitarbeitenden ihrer Mitgliedsunternehmen und deren Hinterbliebenen eingegangenen Verpflichtungen. Das Risikomanagementsystem dient der rechtzeitigen und vollumfänglichen Identifikation, Analyse, Bewertung, Überwachung und Steuerung von wesentlichen Risiken sowie der Früherkennung von Entwicklungen, die den Fortbestand des Unternehmens und damit die Leistungserfüllung gefährden können. Es ist in die strategische Unternehmenssteuerung eingebunden und unterstützt den Vorstand bei der Erreichung der geschäftspolitischen Ziele.

Der Gesamtvorstand trägt die Verantwortung für die Umsetzung und Weiterentwicklung des Risikomanagements. Er legt die Risikostrategie fest und trifft die hieraus abgeleiteten wesentlichen Risikomanagemententscheidungen. Dazu gehört die Limitierung der wesentlichen Risiken und die Festlegung des Umfangs der zur Bedeckung von Risiken zur Verfügung stehenden Risikodeckungsmasse.

Die unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF) stellt sicher, dass angemessene Prozesse, Verfahren und Methoden für das operative Risikomanagement implementiert sind. Die URCF ist primär für die Identifikation, Bewertung und Analyse des Risikoprofils sowie für die Überwachung von Limiten und Maßnahmen zur Risikobegrenzung auf aggregierter Ebene zuständig. Diese Aufgabe wird durch die Bereichsleitung Risikomanagement wahrgenommen.

Der Stabsbereich Informationssicherheit (IS) unterstützt im Rahmen des Informations- und Kommunikationstechnologie-Risikomanagements (IKT-Risikomanagement) den Vorstand bei der Überwachung der digitalen Resilienz, der Bewertung bestehender Schutzmaßnahmen gegen Cyberangriffe und dem Management von Drittparteien-Risiken im Rahmen der Auslagerung von Dienstleistungen.

Die Risikoverantwortung liegt darüber hinaus dezentral in den operativen Geschäftsbereichen. In den einzelnen Geschäftsbereichen wird im Rahmen des Tagesgeschäftes die Identifikation, Beurteilung, Kontrolle und Verminderung von Einzelrisiken durchgeführt.

Im Rahmen des internen Kontrollsystems werden die Durchführung und die Funktionsfähigkeit der vorgenannten Kontrollen sichergestellt.

Als objektive und unabhängige Prüfungs- und Beratungsinstanz unterstützt die Interne Revision den Gesamtvorstand bei seinen Überwachungsaufgaben. Sie gewährleistet die Einhaltung gesetzlicher, aufsichtsrechtlicher und interner Vorgaben und stellt die Ordnungsmäßigkeit des gesamten Unternehmensführungssystems sicher.

Die Versicherungsmathematische Funktion (VmF) trägt ebenfalls im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben zur wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems bei, insbesondere hinsichtlich der Koordinierung der Berechnung und Überwachung der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der

Beurteilung versicherungstechnischer Risiken und der Solvabilität.

Die Erfassung aller wesentlichen Risiken erfolgt turnusmäßig, mindestens einmal jährlich, im Rahmen einer Risikoinventur, in die alle Fachbereiche über ihre Führungskräfte einbezogen sind. Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel, der Verwendung von Ressourcen und der Umwelt (ökologische Risiken) sowie soziale und aus der Unternehmensführung resultierende Risiken (im Folgenden Nachhaltigkeitsrisiken) werden im Rahmen der Risikoinventur als Einflussfaktoren der vorhandenen Risiken berücksichtigt.

Alle Risiken für die Pensionskasse lassen sich einem der folgenden Bereiche zuordnen:

- > Kapitalanlagerisiko
- > Versicherungstechnisches Risiko / Garantierisiko
- > Operationelles Risiko

Die Kapitalanlagerisiken und die versicherungstechnischen Risiken werden regelmäßig anhand von Risikokennziffern oder Szenarioanalysen bewertet und in ihrer Entwicklung überwacht. Die interne Limitierung einzelner Risiken stellt sicher, dass die Risikotragfähigkeit der Kasse nicht gefährdet ist. Der Vorstand erhält in den monatlichen Vorstandssitzungen und falls erforderlich ad hoc eine ausführliche Berichterstattung über die aktuelle Risikosituation.

Darüber hinaus erfolgt die gesetzlich vorgeschriebene Risikoberichterstattung an den Vorstand, den Aufsichtsrat und die BaFin entsprechend den aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation (MaGo), an die Eigene Risikobeurteilung (ERB), und seit dem 17. Januar 2025 dem Digital Operational Resilience Act (DORA).

Kapitalanlagerisiko

Die strategische Ausrichtung der Kapitalanlagetätigkeit wird wesentlich durch die versicherungstechnischen Verpflichtungen bestimmt. Die sich daraus und unter Berücksichtigung verschiedener Risikopuffer ergebende betriebsnotwendige Mindestverzinsung bestimmt die Anforderung an die langjährige Durchschnittsrendite der Vermögenswerte.

Ziel der Kapitalanlagepolitik ist das nachhaltige und stetige Erzielen einer Netto Rendite oberhalb des Rechnungszinssatzes. Im aktuellen Zinsumfeld lassen sich die dafür erforderlichen Renditen im Bereich der festverzinslichen Direktanlagen realisieren. Daher haben in der Neu- und Wiederanlage Neuzeichnungen in alternativen Anlageformen wie Immobilien, Infrastruktur und Private Debt gegenüber festverzinslichen Anlagen wie im Vorjahr ein geringeres Gewicht.

Der Vorstand aktualisiert jährlich die Anlagestrategie als Bestandteil der Geschäftsstrategie. Hierdurch wird die Kapitalanlagetätigkeit der Kasse jeweils an den aktuellen Risiken des Kapitalmarktes ausgerichtet. Der hohe Anteil von festverzinslichen Anlagen im Rahmen von Neuanlagen unterstreicht die Bedeutung des Zinsumfelds als Risikofaktor im Bereich der Kapitalanlage.

Die wesentlichen Risiken bei der Kapitalanlage liegen im

- > Kreditrisiko
- > Marktrisiko
- > Liquiditätsrisiko
- > Wiederanlagerisiko

Direktbestand Fixed Income:

Aufteilung nach Ratingklassen und Risikokategorien (in TEUR)

Ratingklasse	Staat / Solva-0 ¹⁾	Deckungs- masse	Sicherungs- system	Senior Preferred	Erstrangig	Senior Non-Preferred	Nachrangig
Investmentgrade 93,84 %)	273.436,24	69.000,00	248.299,54	265.960,01	64.894,03	98.021,76	97.915,95
AAA bis A –	225.105,13	69.000,00	248.299,54	186.976,31	26.486,74	22.945,46	37.810,99
BBB +	2.936,10	0,00	0,00	25.000,00	8.407,30	29.878,10	32.494,38
BBB	30.569,57	0,00	0,00	0,00	30.000,00	45.198,21	2.997,48
BBB –	14.825,45	0,00	0,00	53.983,69	0,00	0,00	24.613,10
Speculative Grade (6,16%)	0,00	0,00	10.000,00	0,00	0,00	63.317,16	0,00
BB + bis B –	0,00	0,00	10.000,00	0,00	0,00	63.317,16	0,00
Default Risk (0,00 %)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
CCC + bis D	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	273.436,24	69.000,00	258.299,54	265.960,01	64.894,03	161.338,92	97.915,95
in %	22,96%	5,79%	21,69%	22,33%	5,45%	13,55%	8,22%

¹⁾ Enthält auch Anlagen für deren Rückzahlung ein Staat garantiert und Anlagen bei multilateralen Entwicklungsbanken, Anlagen für deren Rückzahlung eine europäische Gebietskörperschaft garantiert sowie Anlagen bei Förderbanken und Abwicklungsanstalten

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko gehört zu den bedeutendsten Risiken. Daher kommen der sorgfältigen Auswahl und der regelmäßigen Bonitätsüberwachung der Emittenten eine hohe Bedeutung zu. Die Pensionskasse verfügt über ein angemessenes Überwachungs- und Steuerungssystem.

Bei Erwerb von festverzinslichen Anlagen werden, besonders bei ungedeckten Anlagen, besondere Anforderungen an die Bonität der Schuldner in Form von Mindestratings eingehalten. Außerdem wird das Engagement in ungedeckten Anlagen im nicht bevorrechtigten Rang (Senior-Non-Preferred) pro Emittenten auf maximal 2,5 % des Sicherungsvermögens begrenzt. Soweit die Anlagen von einer deutschen Institutsicherung umfasst sind oder im Rang bevorrechtigt sind (Senior-Preferred), kann das Engagement auf bis zu 5,0 % des

Sicherungsvermögens ausgeweitet werden. Die Entwicklung der Schuldner während der Laufzeit wird durch die Beobachtung der Ratings externer Ratingagenturen sowie risikoorientiert durch eigene Bewertungen im Rahmen des internen Kreditbeurteilungsprozesses regelmäßig überwacht. Nachhaltigkeitsrisiken, die sich auf die Ertrags- oder Vermögenslage eines Emittenten negativ auswirken, spiegeln sich im Kreditrating ausreichend wider.

Im aktuellen Zinsumfeld wurden vorrangig Anlagen im erst-rangigen Bereich getätigt. Durch diese Transaktionen konnte das Durchschnittsrating über den Gesamtbestand mit A- auf hohem Niveau gehalten werden.

Grundsätzlich werden bonitätsmäßige Risiken frühzeitig erfasst und im Rahmen des Jahresabschlusses berücksichtigt.

Derzeit werden jedoch für keine Emittenten bonitätsmäßige Einschränkungen gesehen.

Marktrisiko

Die Pensionskasse mindert Marktrisiken dadurch, dass sie ihre Kapitalanlagen – im Einklang mit der langfristigen Ausrichtung der Anlagepolitik – vollständig dem Anlagevermögen zuordnet. Durch die Zuordnung der Anlagen zum Anlagevermögen werden Abschreibungen in Höhe von TEUR 18.387 vermieden. Demgegenüber stehen stille Reserven in Höhe von TEUR 30.407.

Aufgrund des bedeutenden Anteils der festverzinslichen Kapitalanlagen haben Veränderungen des Zinsniveaus und der bonitätsbedingten Risikoaufschläge (Credit Spreads) einen großen Einfluss auf die Marktwerte und Erträge der Kapitalanlagen. Im Jahr 2025 hat die EZB angesichts rückläufiger Inflation ihre Leitzinsen mehrmals gesenkt und diese seit Juni 2025 auf einem moderaten Niveau belassen, um die Konjunktur zu stützen. Durch diese geldpolitischen Lockerungen sind die kurzfristigen Zinsen gesunken, während die Zinsen zum langen Ende zunehmend gestiegen sind, sodass die Zinskurve insgesamt steiler wurde. Aufgrund der Zinsentwicklung haben sich die Lasten bei den festverzinslichen Anlagen im Direktbestand gegenüber dem Vorjahr im Saldo von TEUR 89.889 auf TEUR 139.161 erhöht. Die Credit Spreads haben sich für die Mehrzahl der Emittenten eingengt, hatten auf die Marktwertentwicklung aber nur eine untergeordnete Auswirkung. Die Lasten bei den Rentenfonds haben sich gegenüber dem Vorjahr ebenfalls zinsinduziert geringfügig von TEUR 5.463 auf TEUR 5.496 erhöht.

Die Modifizierte Duration beläuft sich per Ende 2025 auf 11,06 Jahre. Die Veränderung der Modifizierten Duration wird als Maß für die Zinssensitivität der festverzinslichen Anlagen regelmäßig überwacht.

Die Marktwert- und Ertragsentwicklung der Pensionskasse hängt aufgrund des hohen Anteils von Bestandsanlagen in Investmentvermögen mit den Anlageschwerpunkten Immobilien, Infrastruktur und Private Debt auch von anlageklassenspezifischen sowie allgemeinen Marktentwicklungen ab. Diese werden zunehmend von Nachhaltigkeitsrisiken beeinflusst, die sich als akute Klimarisiken wie Starkregenereignisse und Unwetter oder als Transitionsrisiken aus der Entwicklung zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft auf die Bewertungs- und Ertragslage bei Zielinvestments auswirken können. Herausfordernd zeigten sich wie im Vorjahr insbesondere die Entwicklungen im Immobiliensegment. Die Finanzierungskosten blieben wegen gestiegener Zinsen, erhöhten Margenanforderungen der finanzierenden Banken und weiterhin restriktiver Kreditvergabestandards auf hohem Niveau. Daneben belasteten hohe Bau- und Modernisierungskosten sowie regulatorische Anforderungen bei Neuvorhaben. Die Abwertungsdynamik war im Vergleich zum Vorjahr weniger stark. Je nach Nutzungsart gab es jedoch Rückgänge bei den Bewertungen. Das aktuelle Marktumfeld berücksichtigt die Pensionskasse durch eine regelmäßige Anpassung der Ertragserwartungen im Rahmen der Unternehmensplanung sowie entsprechender Risikovorsorge im Jahresabschluss.

Die Nachhaltigkeit ihrer Ertragskraft und die Robustheit gegenüber externen Schocks weist die Pensionskasse darüber hinaus in regelmäßigen Prognoserechnungen und Stresstests nach, in denen sie auch in ungünstigen Kapitalmarktszenarien ihre Risikotragfähigkeit unter Beweis stellt. Um die zukünftigen Verzinsungsanforderungen an die Kapitalanlage zu reduzieren und langfristig die Risikotragfähigkeit zu steigern, wurde im Geschäftsjahr 2025 der Rechnungszins abgesenkt. Dazu war eine Entnahme aus der Verlustrücklage erforderlich, die kurz- bis mittelfristig die Stresstestergebnisse belastet. Zudem sanken die anrechenbaren stillen Reserven aufgrund der Zinsentwicklung im Jahresverlauf deutlich, sodass zum Jahresultimo lediglich drei von vier Szenarien des aufsichtsrechtlichen Stresstests unter Berücksichtigung dieser Reserven bestanden wurden.

Die Ergebnisse der Stressszenarien zu Aktienkurs- und Zinsänderungsrisiken stellen sich zum 31.12.2025 wie nachstehend dar:

Szenario Zinsänderung (in TEUR) ¹⁾

Stressfaktor Direktbestand Fixed Income	Zinsrückgang gem. Szenario Solv-Down	Bewertung 31.12.2025	Zinsanstieg gem. Szenario Solv-Up
Marktwert Direktbestand Fixed Income Delta Marktwert	1.154.272 102.589	1.051.684	930.674 -121.010

Stressfaktor Rentenfonds	Zinsrückgang -100 Basispunkte	Bewertung 31.12.2025	Zinsanstieg +100 Basispunkte
Marktwert Rentenfonds Delta Marktwert	99.793 4.611	95.182	89.613 -5.569

¹⁾ Unterstellter plötzlicher Zinsschock mit Markt- und Bestandsdaten vom 31.12.2025, alle anderen Parameter konstant

Szenario Marktwertänderung (in TEUR) ²⁾

Stressfaktor ³⁾ Aktienfonds	45,00%	25,00%	Bewertung 31.12.2025
Marktwert Aktienfonds Marktwertänderung	78.675 -64.370	107.284 -35.761	143.045

Stressfaktor ³⁾ Senior Loan Fonds	20,00%	15,00%	Bewertung 31.12.2025
Marktwert Senior Loan Fonds Marktwertänderung	71.852 -17.963	76.343 -13.472	89.815

²⁾ Unterstellter plötzlicher Schock für Aktien und Senior Loans Markt- und Bestandsdaten vom 31.12.2025, alle anderen Parameter konstant. Zu den Aktien zählen ausschließlich Aktien und Anteile an Investmentvermögen in der Anlageklasse Infrastruktur.

³⁾ Abschlüsse gemäß BaFin-Stresstest

Liquiditätsrisiko

Dem Liquiditätsrisiko begegnet die Pensionskasse durch rollierende Liquiditätsplanungen, in die sämtliche Zahlungsströme aus den versicherungstechnischen Verpflichtungen, den Kapitalanlagen und den sonstigen Verpflichtungen einbezogen werden. Neben der aktiven Steuerung von Fälligkeiten und Rückzahlungen verfügt die Pensionskasse über ausreichend schnell liquidierbare Aktiva, um jederzeit die Erfüllung von fälligen Zahlungen aus den bestehenden Versorgungsansprüchen sicherzustellen.

Aufgrund der hohen Prognostizierbarkeit der versicherungstechnischen Cashflows ist das Risiko unvorhergesehener Liquiditätsanforderungen in den kommenden Jahren als gering einzustufen.

Wiederanlagerisiko

Die Pensionskasse setzt zur Ertragssteigerung in nennenswertem Umfang strukturierte Zinsprodukte ein. Bei diesen Produkten handelt es sich überwiegend um einfach strukturierte Produkte mit Kündigungsrechten für den Emittenten. Sie besitzen grundsätzlich ein besonderes Wiederanlagerisiko, da die Emittenten ihre Kündigungsrechte dann ausüben werden, wenn der Marktzins an den Kündigungstichtagen ein gewisses Niveau unterschreitet.

Im Geschäftsjahr 2025 wurde ein Anteil von rund 14 % der bestehenden Kündigungsoptionen gemessen am Rückzahlbetrag tatsächlich ausgeübt. Im aktuellen Zinsumfeld bleibt die Ausübungswahrscheinlichkeit von zukünftigen Kündigungsrechten niedrig.

Versicherungstechnisches Risiko / Garantierisiko

Die im technischen Geschäftsplan verwendeten biometrischen Rechnungsgrundlagen werden regelmäßig durch den Verantwortlichen Aktuar einer Risikoanalyse unterzogen und auf ihre Angemessenheit überprüft. Die positiven Ergebnisse der aktuellen Risikoanalyse bestätigen die Angemessenheit der biometrischen Rechnungsgrundlagen. Mittel- bis langfristig können aber weitere Verstärkungen der Rechnungsgrundlagen zur Berücksichtigung des weiterhin zu beobachtenden Langlebigkeitstrends erforderlich werden.

Mit der Absenkung des Rechnungszinses zum 31.12.2025 ist das Garantierisiko gegenüber dem Vorjahr weiter reduziert worden. Die Pensionskasse erzielte im abgelaufenen Geschäftsjahr eine laufende Durchschnittsverzinsung in Höhe von 3,55%. Der im Geschäftsjahr 2025 gültige Rechnungszins von 3,10% wurde um 45 Basispunkte übertroffen. Auch in den folgenden Jahren ist davon auszugehen, dass die laufende Durchschnittsverzinsung oberhalb des aktuellen Rechnungszinssatzes liegen wird. Die betriebsnotwendige Mindestverzinsung kann ebenfalls mittelfristig erzielt werden. Aufgrund der Ertragskraft der Kapitalanlagen ist aus aktueller Sicht keine weitere Rechnungszinsabsenkung erforderlich.

Operationelles Risiko

Operationelle Risiken sind betriebliche Risiken, die als Folge des Versagens von Menschen oder (technischen) Systemen, internen Prozessen oder als Verluste aufgrund externer Einflussfaktoren eintreten, sowie rechtliche Risiken. Prozessuale Risiken reduziert die Pensionskasse durch verbindlich definierte und transparente Arbeitsabläufe und ein darauf abgestimmtes Internes Kontrollsystem. Dabei stellen Zugriffsbeschränkungen auf Informationen sowie eingerichtete Vollmachts-, Freigabe- und Kontrollverfahren in den Abläufen wesentliche Maßnahmen dar. Die Interne Revision beurteilt in regelmäßigen Abständen die Angemessenheit und die Wirksamkeit der Kontrollmaßnahmen.

Der Umgang mit IT-Risiken ist in einem IT-Sicherheitskonzept und in den Dienstleistungsverträgen geregelt. Dies betrifft im Rahmen der Informationssicherheit insbesondere die Themen Zugriffsschutz und Datensicherheit. Der Umgang mit dem Ausfall kritischer Anwendungen ist in internen Notfallplänen geregelt. Analoges gilt für alle Risiken, die mit der Gebäudesicherheit im Zusammenhang stehen.

Mit externen Dienstleistern werden verbindliche Service-Level-Agreements (SLA) vereinbart, um die vertragskonforme Ausführung der ausgelagerten Dienstleistung sicherzustellen. Die Einhaltung der SLA wird regelmäßig überwacht.

Im Katastrophenfall kann der Geschäftsbetrieb aufgrund der modernen IT-Infrastruktur und entsprechender Prozessabläufe dauerhaft ohne größere Probleme durch mobiles Arbeiten sichergestellt werden. Die Einarbeitung neuer Mitarbeitenden kann aus der Distanz über digitale Kommunikationswege durchgeführt werden.

Rechtliche Risiken ergeben sich aus Änderungen im gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder steuerrechtlichen Umfeld. Im Rahmen der Kapitalanlagen ergeben sich insbesondere bei den Investitionen in Investmentvermögen Risiken aus Änderungen regulatorischer Vorgaben, die den Wert oder die Ertragskraft einer Investition beeinflussen können. Der Zugang zu Informationen über rechtliche Änderungen wird unter anderem durch Mitgliedschaft in verschiedenen Fachverbänden sichergestellt.

Gesamte Risikosituation

Die wesentlichen wirtschaftlichen Risiken im Geschäftsbetrieb der Pensionskasse liegen im Bereich der Kapitalanlagen und der Versicherungstechnik. Diese Risiken sind aktuell und auch in den kommenden Jahren ausreichend bedeckt. Aufgrund der deutlich oberhalb der aufsichtsrechtlichen Mindestanforderung liegenden Eigenmittelausstattung ist die Erfüllung der Solvabilitätskapitalanforderung in den nächsten fünf Jahren auch unter Berücksichtigung von Risiken gewährleistet. Der aktuelle Rechnungszins beinhaltet aus heutiger Sicht ein ausreichendes Sicherheitsniveau.

Insgesamt sind keine Risiken erkennbar, die jetzt oder in den nächsten Jahren den Bestand der Pensionskasse gefährden.

Prognose- und Chancenbericht

Geopolitische Konflikte wie derzeit der Krieg zwischen Russland und der Ukraine sowie der Nahostkonflikt belasten die Weltwirtschaft durch ansteigende Rohstoff- und Energiepreise sowie möglicherweise steigende Inflationsraten. Die langfristigen Zinsen sind im Laufe des Jahres 2025 angestiegen, auch wenn die kurzfristigen Zinsen eher rückläufig waren. In diesem Umfeld haben festverzinsliche Direktanlagen weiterhin eine hohe Bedeutung, so dass die Pensionskasse auch im Geschäftsjahr 2026 an der strategischen Grundausrichtung für Neuanlagen im Bereich Fixed Income in der Direktanlage festhält. Bei der Wahl der Laufzeiten werden die Fälligkeiten anhand des Cash-flow-Profiles der Kasse gesteuert. Ein im Vergleich zu den Fixed Income-Anlagen geringeres Gewicht in der Neuanlage werden Anteile an Investmentvermögen haben. Neben dem Abruf bereits eingegangener Kapitalzusagen sollen bis auf weiteres nur die strategischen Zielquoten für Infrastrukturanlagen und Private Debt im Zeitablauf erreicht und erhalten werden.

Der zum 31.12.2025 auf 3,0% abgesenkte Rechnungszins muss unter Risikoaspekten in den folgenden Jahren nicht weiter abgesenkt werden. Die Absenkung des Rechnungszinses war eine wichtige risikostrategische Zielsetzung, um die Verzinsungsanforderung an die Kapitalanlage zu reduzieren und langfristig die Risikotragfähigkeit der Pensionskasse zu erhöhen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden in den vergangenen drei Jahren Fehlbeträge im Jahresabschluss toleriert, die zu Entnahmen aus der Verlustrücklage führten. Kurzfristig führt das zu einem Rückgang der vorhandenen Risikodeckungsmasse. Aus diesem Grund und zur weiteren Absicherung gegen mögliche negative Entwicklungen im Gewerbeimmobilienmarkt wird die Verlustrücklage in den kommenden Jahren wieder erhöht. Damit wird die Risikotragfähigkeit auch in den nächsten Jahren sichergestellt.

Bei dem derzeitigen Zinsumfeld geht die Pensionskasse in den aktuellen Prognoserechnungen von einer stabilen Ertragskraft der Kapitalanlagen aus. Für das Jahr 2026 wird eine Nettorendite in der Bandbreite von 3,27%–3,47% erwartet, die deutlich oberhalb des aktuellen Rechnungszinssatzes liegt. Auch in den folgenden Jahren werden die Nettorenditen den Rechnungszinssatz von 3,00% mit hoher Wahrscheinlichkeit übertreffen.

Für das nächste Jahr wird aufgrund des anhaltenden Rückgangs des Anwärterbestands von weiter deutlich sinkenden Beitragseinnahmen ausgegangen. Demgegenüber wird aufgrund des wachsenden Rentnerbestands mit einer deutlichen Steigerung der Aufwendungen für Versicherungsfälle auf rund TEUR 92.100 gerechnet. Für das nächste Jahr ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit von einer Erfüllung aller aufsichtsrechtlichen Anforderungen auszugehen.

Durch den Krieg in der Ukraine, den Nahostkonflikt, die Unsicherheiten hinsichtlich der Rohstoff- und Energiepreise in Europa und die zunehmenden Handelskonflikte können negative Auswirkungen auf die Ertragslage nicht ausgeschlossen werden. Hierdurch können Risiken für die Validität der getroffenen Annahmen, das Eintreffen der in diesem Lagebericht enthaltenen Prognosen für das kommende Geschäftsjahr und die Erreichung der geplanten Nettorendite entstehen.

SONSTIGE ANGABEN

Die Pensionskasse ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V., Berlin, und des Verbands der Firmenpensionskassen e.V., Berlin.



04 JAHRESABSCHLUSS

FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025

Bilanz zum 31. Dezember 2025

> Aktiva	38
> Passiva	39

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

40

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2025

AKTIVA

	Stand am 31.12.2025			Stand am 31.12.2024	
	EUR	EUR	EUR	TEUR	TEUR
A. Immaterielle Vermögensgegenstände					
I. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			142.146,00		173
B. Kapitalanlagen					
I. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen					
1. Beteiligungen		0,00		0	
II. Sonstige Kapitalanlagen					
1. Aktien, Anteile oder Aktien an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere		742.922.330,13		737.206	
2. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere		353.352.283,28		394.905	
3. Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen		34.618,88		48	
4. Sonstige Ausleihungen					
a) Namensschuldverschreibungen	812.496.197,70			818.731	
b) Schuldscheinforderungen und Darlehen	24.996.205,22			10.000	
c) übrige Ausleihungen	<u>0,00</u>	837.492.402,92		0	
5. Einlagen bei Kreditinstituten		<u>79.500.000,00</u>	2.013.301.635,21	<u>59.000</u>	2.019.889
C. Forderungen					
I. Sonstige Forderungen davon Restlaufzeit < 1 Jahr: EUR 1.286.069,25 (Vorjahr TEUR 1.530)			1.286.069,25		1.530
D. Sonstige Vermögensgegenstände					
I. Sachanlagen und Vorräte		210.816,00		217	
II. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand		1.854.072,91		3.886	
III. Andere Vermögensgegenstände		<u>5.780.166,94</u>	7.845.055,85	<u>12.171</u>	16.274
E. Rechnungsabgrenzungsposten					
I. Abgegrenzte Zinsen und Mieten		19.211.367,78		20.847	
II. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten		<u>632.793,29</u>	19.844.161,07	<u>676</u>	21.523
		2.042.419.067,38		2.059.389	

PASSIVA

	Stand am 31.12.2025		Stand am 31.12.2024	
	EUR	EUR	TEUR	TEUR
A. Eigenkapital				
I. Gründungsstock	80.000.000,00		80.000	
II. Gewinnrücklagen – Verlustrücklage gemäß § 193 VAG	46.189.056,37		53.093	
III. Bilanzgewinn	<u>0,00</u>	126.189.056,37	<u>0</u>	133.093
B. Versicherungstechnische Rückstellungen				
I. Deckungsrückstellung	1.821.847.581,00		1.826.758	
II. Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	<u>1.297.982,05</u>	1.823.145.563,05	<u>2.065</u>	1.828.822
C. Andere Rückstellungen				
I. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	4.631.994,00		11.785	
II. Sonstige Rückstellungen	<u>350.090,17</u>	4.982.084,17	<u>334</u>	12.119
D. Andere Verbindlichkeiten				
I. Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlos- senen Versicherungsgeschäft gegenüber Mitglieds- und Trägerunternehmen	85.018.757,66		78.549	
II. Sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern EUR 61.193,56 (Vorjahr TEUR 60)	<u>244.187,10</u>	85.262.944,76	<u>245</u>	78.794
E. Rechnungsabgrenzungsposten		2.839.419,03		6.560
		2.042.419.067,38		2.059.389

Es wird bestätigt, dass die Deckungsrückstellung nach dem genehmigten Geschäftsplan 2025 vom 09.03.2026 (Geschäftszeichen: VA 11-I 5500/00090#00076) berechnet worden ist.

Düsseldorf, 30.04.2026
Der Verantwortliche Aktuar Richard Breese

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

	01.01.2025 – 31.12.2025		Vorjahr	
	EUR	EUR	TEUR	TEUR
I. Versicherungstechnische Rechnung				
1. Verdiente Beiträge				
a) Gebuchte Beiträge		7.890.514,31		8.651
2. Erträge aus Kapitalanlagen				
a) Erträge aus anderen Kapitalanlagen	72.604.501,09		79.899	
b) Erträge aus Zuschreibungen	1.591.798,68		0	
c) Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen	<u>4.737.736,33</u>	78.934.036,10	<u>8.553</u>	88.452
3. Aufwendungen für Versicherungsfälle				
a) Zahlungen für Versicherungsfälle	86.856.114,44		81.667	
b) Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	<u>– 766.560,93</u>	86.089.553,51	<u>– 97</u>	81.571
4. Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen				
a) Deckungsrückstellung		– 4.909.956,00		1.732
5. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb				
a) Abschlussaufwendungen	0,00		0	
b) Verwaltungsaufwendungen	<u>309.077,82</u>	309.077,82	<u>371</u>	371
6. Aufwendungen für Kapitalanlagen				
a) Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für die Kapitalanlagen	925.747,35		989	
b) Abschreibungen auf Kapitalanlagen	11.011.842,89		15.290	
c) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen	<u>1.472.943,79</u>	13.410.534,03	<u>128</u>	16.408
7. Versicherungstechnisches Ergebnis		– 8.074.658,95		– 2.979
II. Nichtversicherungstechnische Rechnung				
1. Sonstige Erträge	6.930.726,05		6.699	
2. Sonstige Aufwendungen	<u>5.760.216,33</u>	1.170.509,72	<u>5.440</u>	1.259
3. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit		– 6.904.149,23		– 1.720
4. Sonstige Steuern		176,00		0
5. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		– 6.904.325,23		– 1.720
6. Entnahmen aus Gewinnrücklagen – aus der Verlustrücklage gemäß § 193 VAG		6.904.325,23		1.720
7. Einstellungen in Gewinnrücklagen – in die Verlustrücklage gemäß § 193 VAG		<u>0,00</u>		<u>0</u>
8. Bilanzgewinn		0,00		0



05 ANHANG

Methoden der Ermittlung, Bilanzierung und Bewertung	44
> Aktiva	44
> Passiva	46
Erläuterung der Bilanz	47
Erläuterung der Gewinn- und Verlustrechnung	58
Sonstige Angaben	62

METHODEN DER ERMITTLUNG, BILANZIERUNG UND BEWERTUNG

Lagebericht und Jahresabschluss der Pensionskasse für die Angestellten der BARMER Ersatzkasse VVaG, Wuppertal, werden nach den gültigen Vorschriften und Maßgaben des Handelsgesetzbuches (HGB), der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) und des Gesetzes über die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen (VAG) erstellt.

AKTIVA

Immaterielle Vermögensgegenstände werden mit den Anschaffungskosten bilanziert und linear pro rata temporis entsprechend der gewöhnlichen Nutzungsdauer von 3 bzw. 5 Jahren abgeschrieben.

Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen werden mit den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.

Aktien, Anteile oder Aktien an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere werden gemäß § 341b Abs. 2 HGB im Anlagevermögen geführt und sind zu ihren Anschaffungskosten bewertet. Zur Feststellung einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung wurden die Papiere gemäß § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB auf ihre Bonität hin überprüft.

Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere werden gemäß § 341b Abs. 2 HGB im Anlagevermögen geführt und sind zu ihren Anschaffungskosten bewertet. Zur Feststellung einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung wurden die Papiere gemäß § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB auf ihre Bonität hin überprüft.

Die Bewertung der **Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen** erfolgt gemäß § 341b Abs. 1 HGB in Verbindung mit § 341c Abs. 3 HGB zu Anschaffungskosten abzüglich zwischenzeitlicher Tilgungen.

Namensschuldverschreibungen werden gemäß § 341b Abs. 1 HGB in Verbindung mit § 341c Abs. 1 HGB mit dem Nominalwert abzüglich zwischenzeitlicher Tilgungen bewertet. Die **Agiobeträge** werden gemäß § 341c Abs. 2 HGB durch aktive Rechnungsabgrenzung linear auf die Laufzeit verteilt.

Schuldscheinforderungen und Darlehen werden mit den fortgeführten Anschaffungskosten gemäß § 341b Abs. 1 HGB in Verbindung mit § 341c Abs. 3 HGB bewertet. Agio- und Disagiobeträge werden gemäß § 341c Abs. 3 HGB linear über die Restlaufzeit amortisiert. **Ausleihungen**, bei denen die Zinsen planmäßig zugerechnet werden, sind mit den Anschaffungskosten bewertet.

Die Bewertung der **übrigen Ausleihungen** erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten gemäß § 341b Abs. 1 HGB in Verbindung mit § 341c Abs. 3 HGB (gemildertes Niederstwertprinzip). Agio- und Disagiobeträge werden gemäß § 341c Abs. 3 HGB linear über die Laufzeit amortisiert.

Einlagen bei Kreditinstituten werden mit den Nominalwerten bilanziert.

Sachanlagen werden mit Anschaffungskosten oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen, bewertet.

Sonstige Forderungen, laufende Guthaben bei Kreditinstituten, andere Vermögensgegenstände und Rechnungsabgrenzungsposten werden mit den Nominalwerten bilanziert.

Die Wirtschaftsgüter werden linear über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Somit beträgt die Nutzungsdauer für Büroausstattung (z. B. Möbel, Schreibtische und Stühle) 13 Jahre, für Beleuchtung 8 Jahre, IT-Ausstattung (wie Notebooks) 3 Jahre und Audiogeräte 7 Jahre. Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu EUR 800 wurden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben.

PASSIVA

Das Eigenkapital ergibt sich als Residualgröße und wird zum Nennwert bilanziert. Die Deckungsrückstellung ist entsprechend dem aktuellen von der BaFin genehmigten Technischen Geschäftsplan prospektiv berechnet. Sie basiert auf dem zum Bilanzstichtag per 31.12.2025 ermittelten Versicherungsbestand. Der Technische Geschäftsplan sieht einen Rechnungszins von 3,00 % vor. Der Bewertung liegen die künftigen Versorgungsleistungen nach den Verhältnissen zugrunde, wie sie sich am Bilanzstichtag ergeben.

Die Höhe der **Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle** wird für die der Pensionskasse bekannten Versicherungsfälle einzeln ermittelt. Rückstellungen für unbekannte Spätschäden werden unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten ermittelt.

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen erfolgen nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf Basis folgender Grundlagen: Biometrische Rechnungsgrundlagen: „Richttafeln 2018 G“ von Klaus Heubeck – Lizenz Heubeck-Richttafeln-GmbH, Ausscheideordnung: Aktiven- / Invalidensterblichkeit, Rechnungszins: 2,06 % (Der Abzinsungssatz entspricht dem von der Deutschen Bundesbank zum 31.12.2025 bekannt gegebenen durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen 10 Geschäftsjahre mit einer Restlaufzeit von 15 Jahren), Rententrend: 1,50 %–2,00 % p.a., Gehaltstrend: 2,50 % p.a. für Einzelzusagen. Für die übrigen Beschäftigten mit Ausnahme von Zusagen nach Teil 5 TV AltV: Rententrend: 1,00 % p.a., Gehaltstrend: 2,00 % p.a. Für Zusagen nach Teil 5 TV AltV: Rententrend: 2,00 % p.a., Gehaltstrend: 2,00 % p.a. Zugesagte Anwartschaften auf Hinterbliebenenrente werden nach der Kollektivmethode bewertet. Anzurechnende Anwartschaften auf Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden näherungsweise nach dem BMF-Schreiben vom 05.05.2008 – IV B 2-S 2176/07/0003 – mit einer monatlichen Beitragsbemessungsgrenze von EUR 8.450 bestimmt. Der Abzinsungssatz mit 7-Jahre-Durchschnitt beträgt 2,22 %. Der errechnete Erfüllungsbetrag beläuft sich auf EUR 11.862.544 und der Unterschiedsbetrag gem. § 253 Abs. 6 HGB beträgt EUR –359.753.

Sonstige Rückstellungen werden in Höhe des voraussichtlich notwendigen Erfüllungsbetrages gebildet.

Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft und sonstige Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag bilanziert.

Rechnungsabgrenzungsposten sind zum Erfüllungsbetrag bilanziert. Agien gemäß § 341c HGB werden linear über die Restlaufzeit aufgelöst.

Die **Personal- und Verwaltungskosten** werden – soweit nicht durch das Trägerunternehmen übernommen – verursachungsgerecht auf die Bereiche Aufwendungen für Versicherungsfälle, Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb, Verwaltung von Kapitalanlagen und sonstige Aufwendungen aufgeteilt.

Die **Betriebskosten** des Jahres 2025 werden in diesem Jahr satzungsgemäß vollständig durch die BARMER getragen.

Hinweis: Alle Vorjahreszahlen wurden einzeln gerundet; somit kann es in Summen zu Abweichungen kommen.

ERLÄUTERUNG DER BILANZ

Entwicklung der Aktivposten

Die Entwicklung der Aktivposten A. und B. im Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2025 ist aus dem nachfolgenden Anlagenspiegel zu ersehen:

Aktivposten	Bilanzwerte Vorjahr EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Zu- schreibungen EUR	Ab- schreibungen EUR	Bilanzwerte Geschäftsjahr EUR
A. Immaterielle Vermögensgegenstände						
I. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	173.035,00	41.274,00	0,00	0,00	72.163,00	142.146,00
B. I. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen						
1. Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe B I.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
B. II. Sonstige Kapitalanlagen						
1. Aktien, Anteile oder Aktien an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	737.205.925,01	60.868.712,32	45.732.262,99	1.591.798,68	11.011.842,89	742.922.330,13
2. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	394.904.972,31	53.810.612,80	95.363.301,83	0,00	0,00	353.352.283,28
3. Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen	47.888,39	0,00	13.269,51	0,00	0,00	34.618,88
4. Sonstige Ausleihungen						
a) Namensschuldverschreibungen	818.730.685,59	7.765.512,11	14.000.000,00	0,00	0,00	812.496.197,70
b) Schuldscheinforderungen und Darlehen	10.000.000,00	14.996.205,22	0,00	0,00	0,00	24.996.205,22
c) übrige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Einlagen bei Kreditinstituten	59.000.000,00	94.000.000,00	73.500.000,00	0,00	0,00	79.500.000,00
Summe B II.	2.019.889.471,30	231.441.042,45	228.608.834,33	1.591.798,68	11.011.842,89	2.013.301.635,21
Insgesamt	2.020.062.506,30	231.482.316,45	228.608.834,33	1.591.798,68	11.084.005,89	2.013.443.781,21

AKTIVA**A. Immaterielle Vermögensgegenstände**

Bei den Immateriellen Vermögensgegenständen handelt es sich ausschließlich um Software, die für den laufenden Geschäftsbetrieb benötigt wird. Den Zugängen im Geschäftsjahr 2025 von insgesamt TEUR 41 stehen planmäßige, lineare Abschreibungen von insgesamt TEUR 72 gegenüber.

B. Kapitalanlagen**I. Sonstige Kapitalanlagen****1. Aktien, Anteile oder Aktien an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere**

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 TEUR
Aktien		
Bilanzwert	129.338.196,90	142.096
Investmentanteile		
Bilanzwert	613.584.133,23	595.110
Bilanzwert	742.922.330,13	737.206

Die Pensionskasse hält zum Jahresabschluss mehr als 10% der Anteile bzw. Aktien an den Investmentvermögen:

- Praemia REIM S.C.A. SICAV-FIS, Compartment CareVision II (vormals Primonial REIM S.C.A. SICAV-FIS, Compartment CareVision II)
- Praemia REIM S.C.A. SICAV-FIS, Compartment MikroQuartier I (vormals Primonial REIM S.C.A. SICAV-FIS, Compartment MikroQuartier I)
- SWISS LIFE Health Care II
- REDOS Einzelhandel Deutschland
- mondial commercium Deutschland I
- PROXIMUS Gesundheitsimmobilien Deutschland
- GEG Public Infrastructure I
- GEG Public Infrastructure II
- NEXT Impact Fund
- Private Capital Pool SICAV-SIF, Teilfonds X (HSBC Infrastruktur Basket I)
- HSBC Alternative Investments S.C.A. SICAV-RAIF, Teilfonds II (HSBC Infrastruktur Basket VI)
- Private Capital Pool SICAV-SIF, Teilfonds XV (HSBC Direct Lending Basket)
- SUSI Renewable Energy Fund II
- HanseMerkur Private Debt Feeder S.C.A., SICAV-RAIF

Die Pensionskasse erreicht mit diesen Investitionen stabile Cashflows und Erträge zur Bedeckung der versicherungstechnischen Verpflichtungen. Mit dem Compartment CareVision II und dem SWISS LIFE Health Care II wird die jährliche Ausschüttungsrendite für die Anleger durch Investitionen in Pflegeimmobilien erzielt. Das Compartment MikroQuartier I befindet sich in Liquidation. Mittels REDOS Einzelhandel Deutschland und mondial commercium Deutschland I ist die Pensionskasse an Einzelhandelsimmobilien und Fachmarktzentren beteiligt.

Das Sondervermögen PROXIMUS Gesundheitsimmobilien Deutschland investiert in Immobilien aus dem primären und sekundären Gesundheitssektor (i. d. R. Arzthäuser und Medizinische Versorgungszentren). Mittels GEG Public Infrastructure I und II wird in Immobilien aus den Bereichen halböffentlicher sowie öffentlicher Sektor und soziale Infrastruktur investiert. Mit Investitionen in bezahlbaren und angemessenen Wohnraum, qualitativ hochwertige Bildung und sonstige Immobilieninfrastruktur leistet der NEXT Impact Fund einen Beitrag zur Förderung und Erhalt von Lebensqualität.

Die HSBC Infrastruktur Baskets I und VI generieren Erträge aus Anlagen in Infrastrukturprojekte. Der HSBC Direct Lending Basket und der HanseMerkur Private Debt Feeder legen in ein diversifiziertes Portfolio von überwiegend besicherten Darlehensforderungen an. Der SUSI Renewable Energy Fund II investiert in erneuerbare Energien. Die Anteile bzw. Aktien der Compartments CareVision II und MikroQuartier I, SWISS LIFE Health Care II, REDOS Einzelhandel Deutschland, mondial commercium Deutschland I, PROXIMUS Gesundheitsimmobilien Deutschland, GEG Public Infrastructure I und II und NEXT Impact Fund können unter Einhaltung einer vertraglich vereinbarten Frist an die Gesellschaft zurückgegeben werden.

Beim HSBC Infrastruktur Basket I und VI, dem HSBC Direct Lending Basket, HanseMerkur Private Debt Feeder und dem SUSI Renewable Energy Fund II haben Anleger vertraglich keinen Anspruch auf Erfüllung eines Rücknahmeverlangens.

Werte zum 31.12.2025	Buchwerte EUR	Zeitwerte EUR	Differenz EUR	Ausschüttung EUR
GEG Public Infrastructure I	28.778.452,50	28.778.452,50	0,00	1.155.945,00
GEG Public Infrastructure II	32.284.127,26	32.284.127,26	0,00	937.847,52
mondial commercium Deutschland I	42.002.207,54	44.683.691,92	2.681.484,38	2.636.921,28
NEXT S.C.A. SICAV-FIS – NEXT Impact Fund, Luxemburg	35.000.000,00	35.214.063,68	214.063,68	1.662.500,00
Praemia REIM S.C.A. SICAV-FIS, Compartment CareVision II	91.906.576,11	93.730.808,94	1.824.232,83	0,00
Praemia REIM S.C.A. SICAV-FIS, Compartment MikroQuartier I	2.066.537,28	2.066.537,28	0,00	0,00
Private Capital Pool SICAV-SIF, Teilfonds X (HSBC Infrastruktur Basket I)	493.543,58	1.218.512,87	724.969,29	957.149,19
HSBC Alternative Investments S.C.A. SICAV- RAIF, Teilfonds II (Infrastruktur Basket VI)	17.352.626,58	17.352.626,58	0,00	124.000,00
Private Capital Pool SICAV-SIF, Teilfonds XV (HSBC Direct Lending Basket)	46.824.120,24	46.105.890,43	– 718.229,81	2.492.525,69
PROXIMUS Gesundheitsimmobilien	34.267.865,30	33.192.131,72	– 1.075.733,58	1.562.858,22
REDOS Einzelhandel Deutschland	42.000.694,09	45.448.112,71	3.447.418,62	1.626.940,52
Sustainable Funds (SCA) SICAV-SIF, Compart- ment SUSI Renewable Energy Fund II	6.983.659,90	6.983.659,90	0,00	5.005.621,14
SWISS LIFE Health Care II	16.002.010,34	18.362.329,26	2.360.318,92	926.196,92
HanseMerkur Private Debt Feeder S.C.A., SICAV-RAIF	44.000.000,00	43.709.609,17	– 290.390,83	1.120.701,94

2. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 TEUR
Anleihen		
Nennwert	280.312.918,81	297.113
Bilanzwert	276.042.305,78	294.183
Industrieobligationen		
Nennwert	20.000.000,00	24.000
Bilanzwert	19.894.032,50	23.387
nachrangige Inhaberschuldverschreibungen		
Nennwert	57.650.000,00	77.650
Bilanzwert	57.415.945,00	77.334
Bilanzwert	353.352.283,28	394.905

3. Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen

Im Bestand befinden sich nur Hypothekendarlehen in Höhe von **EUR 34.618,88**, die Mitarbeitenden der BARMER gewährt wurden.

4. Sonstige Ausleihungen

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 TEUR
a) Namensschuldverschreibungen		
Staaten des EWR	10.000.000,00	10.000
Geld- und Kreditinstitute	802.496.197,70	808.731
Summe a)	812.496.197,70	818.731
b) Schuldscheinforderungen und Darlehen		
Darlehen an Staaten des EWR	14.996.205,22	0
Geld- und Kreditinstitute	10.000.000,00	10.000
Summe b)	24.996.205,22	10.000
c) übrige Ausleihungen		
Geld- und Kreditinstitute	0,00	0
	837.492.402,92	828.731

5. Einlagen bei Kreditinstituten

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 TEUR
Geld- und Kreditinstitute	79.500.000,00	59.000
Summe Kapitalanlagen	2.013.301.635,21	2.019.889

Für die zum Anschaffungswert und zum Nennwert bilanzierten Kapitalanlagen ergeben sich die folgenden Zeitwerte gemäß § 54 RechVersV:

Werte zum 31.12.2025	Buchwerte EUR	Zeitwerte EUR	Differenz EUR
Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
Aktien, Anteile oder Aktien an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	742.922.330,13	759.219.369,30	16.297.039,17
Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	353.352.283,28	349.075.257,99	– 4.277.025,29
Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen	34.618,88	35.273,24	654,36
Namensschuldverschreibungen	812.496.197,70	676.686.579,49	– 135.809.618,21
Schuldscheinforderungen und Darlehen	24.996.205,22	25.921.745,44	925.540,22
übrige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00
Einlagen bei Kreditinstituten	79.500.000,00	79.500.000,00	0,00
Summe nach § 54 RechVersV	2.013.301.635,21	1.890.438.225,46	– 122.863.409,75

Die Zeitwerte von Anteilen und Aktien an Investmentvermögen werden – mit Ausnahme des SUSI Energy Efficiency Fund II, welcher das Amortized Cost-Verfahren verwendet – mit dem Net Asset Value des Investmentvermögens bewertet. Die Zeitwerte der Hypothekendarlehen werden durch Diskontierung der Cashflows mit den jeweiligen Euro Swap Sätzen unter Berücksichtigung eines angemessenen Spreads ermittelt.

Die Zeitwerte der Anlagen der Namenstitel werden durch die Depotbank mithilfe eigener Modelle unter Berücksichtigung aktueller Marktdaten (Zinssätze, Volatilitäten) ermittelt. Dabei werden in den ausgewiesenen Zeitwerten konservative Credit Spreads berücksichtigt. Inhaberschuldverschreibungen werden mit dem Börsenkurs per Jahresultimo bewertet.

Bei den nachstehend aufgeführten Kapitalanlagen unterschreitet der Zeitwert den Buchwert zum 31.12.2025:

Werte zum 31.12.2025	Buchwerte EUR	Zeitwerte EUR	Differenz EUR
Aktien, Anteile oder Aktien an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	285.162.094,36	276.639.960,52	– 8.522.133,84
Inhaberschuldverschreibungen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	172.815.802,11	162.950.553,45	– 9.865.248,66
Namensschuldverschreibungen	658.496.197,70	518.210.137,33	– 140.286.060,37
Summe nach § 285 Nr. 18 HGB	1.116.474.094,17	957.800.651,30	– 158.673.442,87

Bei allen Emittenten festverzinslicher Wertpapiere wird von einer lediglich vorübergehenden Wertminderung ausgegangen. Diese ist ausschließlich auf die aktuellen Zinssteigerungen zu-

rückzuführen, es sind keine bonitätsmäßigen Verschlechterungen festzustellen.

Abschreibungen auf Kapitalanlagen	Abschreibungen		Unterbliebene Abschreibungen	
	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Investmentvermögen (außerplanmäßig)	4.719.021,20	12.836.885,96	8.522.133,84	7.537.180,09
Aktien (außerplanmäßig)	6.292.821,69	2.453.556,63	0,00	0,00
	11.011.842,89	15.290.442,59	8.522.133,84	7.537.180,09

Investmentvermögen

Durch nach wie vor höhere in Ansatz gebrachte Liegenschaftszinsen waren in der Nutzungsart Büroimmobilien (öffentliche Infrastruktur) und Wohnen moderat niedrigere Marktbewertungen festzustellen. Die entsprechenden Investmentvermögen wurden auf den jeweils aktuellen Marktwert abgeschrieben. Die ausgewiesenen Lasten resultierten im Wesentlichen aus den im Geschäftsjahr durchgeführten Ertragsausschüttungen oder waren zinsinduziert.

Aktien

Abschreibungen erfolgten aufgrund von voraussichtlich weiteren Marktwertrückgängen und Kosten in einer frühen Investitionsphase, die noch nicht nachhaltig durch ordentliche Erträge bzw. Veräußerungsgewinne gedeckt wurden.

C. Forderungen

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 TEUR
Sonstige Forderungen	1.286.069,25	1.530

Hierbei handelt es sich um Forderungen gegenüber der Wuppertaler Pensionskasse VVaG, die sich aus der Abrechnung der Betriebskosten im Rahmen des Funktionsausgliederungs- bzw. Dienstleistungsvertrags ergeben.

D. Sonstige Vermögensgegenstände**I. Sachanlagen und Vorräte**

Es handelt sich um Betriebs- und Geschäftsausstattung.

II. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten

Täglich fällige Gelder aus dem laufenden Verrechnungsverkehr.

III. Andere Vermögensgegenstände

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 TEUR
Rückdeckungsversicherung	3.613.999,00	10.440
Anzahlungen auf Software, Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	2.064.921,74	1.494
Sonstige	101.246,20	237
	5.780.166,94	12.171

Der ausgewiesene Wert der Rückdeckungsversicherung, die im Zusammenhang mit der Direktzusage der Vorstände und leitenden Angestellten abgeschlossen wurden, ist der aktive Unterschiedsbetrag aus der Verrechnung mit den Pensionsrückstellungen (Nettoausweis) zum Stichtag. Das unsaldierte Deckungsvermögen beträgt EUR 11.204.302. Im Vorjahr erfolgte ein Bruttoausweis des Deckungsvermögens. Der Nettoausweis zum 31.12.2024 hätte EUR 3.052.540 betragen.

Unter „Sonstige“ werden Forderungen, die von der Art und Höhe her bekannt sind, ausgewiesen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Gebührenrückerstattungen aus Anlagen in Investmentfonds sowie Zinsforderungen aus Tagesgeldanlagen.

E. Rechnungsabgrenzungsposten

I. Abgegrenzte Zinsen und Mieten

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 TEUR
Inhaberschuldverschreibungen	8.008.247,84	9.924
Namensschuldverschreibungen	10.565.860,21	10.789
Schuldscheinforderungen und Darlehen	637.259,73	133
	19.211.367,78	20.847

II. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten

Hierunter ist zum einen der den Nennwert übersteigende Teil der Anschaffungskosten von Namensschuldverschreibungen (Agio) in Höhe von TEUR 547 (Vorjahr: TEUR 602) ausgewiesen, soweit dieser als Minderung des Zinsertrags auf die Restlaufzeit zu verteilen ist. Weiterhin sind Zahlungen für Aufwendungen des nächsten Jahres enthalten.

PASSIVA

A. Eigenkapital

I. Gründungsstock

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 TEUR
Stand 31.12. des Vorjahres	80.000.000,00	80.000
Aufstockung im lfd. Jahr	0	0
Stand 31.12. des lfd. Jahres	80.000.000,00	80.000

Der Gründungsstock wurde durch die BARMER in Form eines unbefristeten Darlehens zur Verfügung gestellt.

II. Gewinnrücklagen

– Verlustrücklage gemäß § 193 VAG

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 TEUR
Stand 31.12. des Vorjahres	53.093.381,60	54.813
Zuführung / Entnahme im lfd. Jahr	– 6.904.325,23	– 1.720
Stand 31.12. des lfd. Jahres	46.189.056,37	53.093

Die gesetzlichen Auflagen zur Eigenmittelausstattung werden in vollem Umfang erfüllt.

B. Versicherungstechnische Rückstellungen

I. Deckungsrückstellung

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 TEUR
Stand 31.12. des Vorjahres	1.826.757.537,00	1.825.025
Zuführung / Entnahme im lfd. Jahr	- 4.909.956,00	+ 1.732
Stand 31.12. des lfd. Jahres	1.821.847.581,00	1.826.758

Die Deckungsrückstellung zum 31.12.2025 beinhaltet Rückstellungen für Verwaltungsaufwendungen in Höhe von TEUR 2.729 (Vorjahr: TEUR 2.736).

II. Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle

Die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle beträgt TEUR 1.298 (Vorjahr: TEUR 2.065).

Im Vergleich zum Vorjahr wurde die Methode zur Ermittlung der Rückstellung angepasst, um die Auswirkungen eines sich im Zeitablauf ändernden Bestands auf die Schätzung besser abbilden zu können.

Die Rückstellung für nicht abgewickelte Versicherungsfälle wird nun auf Grundlage eines parametrischen Trendmodells unter Berücksichtigung historischer Spätschäden ermittelt. Zur Abbildung aktueller Schadenentwicklungen wird ein gleitendes Beobachtungsfenster verwendet. Unter Verwendung des bisherigen Modells ohne Trend wäre zum Stichtag eine Rückstellung in Höhe von EUR 1.996.765,10 (+ EUR 698.783,05) gebildet worden.

C. Andere Rückstellungen

Hierunter fallen die saldierten Rückstellungen für Pensionen in Höhe von TEUR 4.632 sowie sonstige Rückstellungen.

Die unsaldierten Rückstellungen zum Stichtag (Erfüllungsbetrag) betragen EUR 12.222.297,00. Im Vorjahr erfolgte ein Bruttoausweis der Pensionsrückstellungen. Der Nettoausweis zum 31.12.2024 hätte EUR 4.397.894,00 betragen.

In den sonstigen Rückstellungen sind Rückstellungen für die Prüfung des Jahresabschlusses 2025 (TEUR 58), für das versicherungsmathematische Gutachten 2025 (TEUR 43), für die Lagerstellenvergütung 2025 (TEUR 136), für die Prüfung der Internen Revision 2024 und 2025 (TEUR 18) sowie Rückstellungen für nicht abgewickelte Urlaubsansprüche und Zeitguthaben 2025 (TEUR 95) enthalten.

D. Andere Verbindlichkeiten

I. Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 TEUR
Mitglieds- und Trägerunternehmen	85.018.757,66	78.549

Unter Verbindlichkeiten gegenüber Trägerunternehmen sind die für die Monate Dezember 2024 bis Dezember 2025 noch nicht abgerechneten Ausgleichszahlungen aus der Differenz zwischen der von der BARMER im Auftrag der Pensionskasse gezahlten Pensionsleistungen und der Beiträge für die aktiven Mitglieder der BARMER ausgewiesen. Diese Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

II. Sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 TEUR
am Bilanzstichtag noch offene Rechnungen für Lieferungen und Leistungen	244.187,10	245
davon aus Steuern	72.623,02	61

In den offenen Rechnungen für Lieferungen und Leistungen ist der größte Posten die Lohnsteuer für den Monat Dezember 2025. Die Sonstigen Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

E. Rechnungsabgrenzungsposten

Der größte Posten ist der Abschlag der BARMER für die indirekten Betriebskosten. Diese werden dem Abschlag entnommen, sofern das Trägerunternehmen sie satzungsgemäß übernimmt. Weiterhin ist der den Nennwert unterschreitende Teil der Anschaffungskosten von Namensschuldverschreibungen (Disagio) in Höhe von TEUR 892 (Vorjahr: TEUR 965) ausgewiesen, soweit dieser als Mehrung des Zinsertrags auf die Restlaufzeit zu verteilen ist. Außerdem sind in dieser Position ein barwertig erstatteter Nachlass auf die Gebühren eines Fonds enthalten, der linear auf die Laufzeit des Fonds aufgelöst wird.

ERLÄUTERUNG DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

I. Versicherungstechnische Rechnung

1. Verdiente Beiträge

	2025 EUR	2024 TEUR
Laufende Beiträge	7.890.514,31	8.651

2. Erträge aus Kapitalanlagen

	2025 EUR	2024 TEUR
a) Erträge aus anderen Kapitalanlagen		
1. Aktien, Anteile oder Aktien an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	28.061.505,01	35.104
2. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	14.045.615,08	16.637
3. Hypothekenforderungen	1.795,38	3
4. Sonstige Ausleihungen	28.998.792,68	27.111
5. Einlagen bei Kreditinstituten	1.496.792,94	1.045
Summe a)	72.604.501,09	79.899
b) Erträge aus Zuschreibungen	1.591.798,68	0
c) Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen		
1. Aktien, Anteile oder Aktien an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	3.636.348,15	7.811
2. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	1.101.388,18	743
Summe c)	4.737.736,33	8.553
Erträge aus Kapitalanlagen	78.934.036,10	88.452

3. Aufwendungen für Versicherungsfälle

	2025 EUR	2024 TEUR
a) Zahlungen für Versicherungsfälle	86.856.114,44	81.667
b) Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle		
Rückstellung am 01.01.	2.064.542,98	2.161
Rückstellung am 31.12.	1.297.982,05	2.065
Veränderung der Rückstellung	– 766.560,93	– 97
	86.089.553,51	81.571

In der Position Zahlungen für Versicherungsfälle sind Personal- und Sachaufwendungen für die Regulierung von Versicherungsfällen enthalten.

Aus der Abwicklung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle resultiert ein Abwicklungsergebnis in Höhe von TEUR 999 (Vorjahr: TEUR 1.478).

4. Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen

	2025 EUR	2024 TEUR
Zuführung zur Deckungsrückstellung	– 4.909.956,00	1.732

5. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb, Verwaltungsaufwendungen

Hierunter fallen die unmittelbar dem Versicherungsbetrieb zurechenbaren Aufwendungen sowie die mittelbar auf Basis verursachungsgerechter Schlüssel dem Versicherungsbetrieb zugeordneten Aufwendungen. Für das abgeschlossene Geschäftsjahr wurden die Betriebskosten durch die BARMER übernommen. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um Personal- und Sachaufwendungen, Aufwendungen für extern erbrachte Dienstleistungen im Rahmen der Erstellung der Steuermitteilungen an Pensionsempfänger sowie für die Erstellung der Verbraucherinformationen.

Es handelt sich vollständig um Aufwendungen für die Verwaltung von Versicherungsverträgen, da die Pensionskasse für den Neuzugang geschlossen ist und Abschlussaufwendungen daher nicht anfallen.

6. Aufwendungen für Kapitalanlagen

a) *Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für die Kapitalanlagen*

	2025 EUR	2024 TEUR
Depotgebühren, Treuhändervergütungen	147.100,00	152
Personal- und Sachaufwendungen	778.647,35	837
	925.747,35	989

Bei den Personal- und Sachaufwendungen handelt es sich im Wesentlichen um Verwaltungskosten, die verursachungsge-
recht auf die Verwaltung für Kapitalanlagen aufgeteilt wurden.
In den Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen
sind keine Aufwendungen für Negativzinsen enthalten.

b) *Abschreibungen auf Kapitalanlagen*

	2025 EUR	2024 TEUR
Abschreibungen auf Wert- papiere des Anlagevermögens	11.011.842,89	15.290
davon außerplanmäßig	11.011.842,89	15.290

c) *Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen*

	2025 EUR	2024 TEUR
Verluste aus dem Abgang	1.472.943,79	128

Aufwendungen für Kapitalanlagen	13.410.534,03	16.408
--	----------------------	---------------

II. Nichtversicherungstechnische Rechnung

1. Sonstige Erträge

Die Pensionskasse für die Angestellten der BARMER Ersatz-
kasse führt aufgrund bestehender Funktionsausgliederungs-
und Dienstleistungsverträge die Verwaltung der Wuppertaler
Pensionskasse (WPK) durch. Die von der WPK erstatteten
Aufwendungen werden unter diesem Posten ausgewiesen.
Ebenso sind die Zinserträge der laufenden Guthaben und die
Überschüsse der Rückdeckungsversicherung enthalten.

2. Sonstige Aufwendungen

	2025 EUR	2024 TEUR
Aufwendungen für Abschlussprüfungen	57.800,00	44
Personalaufwendungen	2.057.210,08	1.758
Sachaufwendungen	707.987,10	667
Aufwendungen für Verwaltung WPK	2.937.219,15	2.970
	5.760.216,33	5.440

Die Personal- und Sachaufwendungen sind Verwaltungskosten, die verursachungsgerecht auf die Sonstigen Aufwendungen aufgeteilt wurden. In den Aufwendungen für die Verwaltung der WPK sind Aufwendungen aus der Aufzinsung gemäß § 277 Abs. 5 HGB in Höhe von TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 1) enthalten. Bei den Sachaufwendungen handelt es sich im Einzelnen um Versicherungs- und Mitgliedsbeiträge sowie um Aufwendungen für extern erbrachte Dienstleistungen.

In den Personalaufwendungen wurden Zinserträge in der Entwicklung der Pensionsrückstellungen in Höhe von EUR 59.159 mit Zinsaufwänden in der Entwicklung des Deckungsvermögens in gleicher Höhe saldiert.

Das als Aufwand erfasste Honorar der Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für das Geschäftsjahr beträgt für Abschlussprüfungsleistungen netto TEUR 36.

Da die Pensionskasse nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ist jeweils noch die gesetzliche Umsatzsteuer der ausgewiesenen Beträge angefallen.

4. Sonstige Steuern

In dieser Position ist die Kfz-Steuer für die Dienstwagen des Vorstands ausgewiesen.

SONSTIGE ANGABEN

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Pensionskasse ist verpflichtet, den von der BARMER in Form eines unkündbaren Darlehens zur Verfügung gestellten Gründungsstock in Höhe von TEUR 80.000 aus den überrechnungsmäßigen Erträgen der Kasse an die BARMER zurück zu zahlen.

In den Jahren 2026 bis 2031 haben Emittenten mit einwandfreier Bonität die Option, der Pensionskasse Pfandbriefe und Namensschuldverschreibungen in Höhe von insgesamt TEUR 50.000 mit einem durchschnittlichen Zinssatz von 2,36 % anzudienen.

Weiterhin bestehen offene Kapitalabrufe auf Anteile und Aktien an Investmentvermögen in Höhe von TEUR 51.666. Diese werden voraussichtlich bis zum Jahr 2028 abgerufen.

Aus dem Jahresabschluss nicht ersichtliche Haftungsverhältnisse sowie Verbindlichkeiten aus der Begebung von Wechseln und Schecks sind nicht vorhanden.

Angaben zum Mindeststeuergesetz

Nach unseren Feststellungen ergeben sich keine Auswirkungen aus dem Mindeststeuergesetz.

Angaben zur Ausschüttungssperre

Ausschüttungsgesperrte Beträge gemäß § 253 Abs.6 Satz 2 HGB:

	EUR
Unterschiedsbetrag zwischen der Bewertung von Pensionsrückstellungen mit dem 10-Jahresdurchschnittszinssatz und dem 7-Jahresdurchschnittszinssatz gemäß § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB	– 359.753

Aufgrund des negativen Unterschiedsbetrags ergeben sich keine ausschüttungsgesperrten Beträge.

Geschäfte mit nahestehenden Personen

Es bestehen enge Verbindungen mit dem Trägerunternehmen und der Wuppertaler Pensionskasse VVaG im Rahmen des Geschäftsbetriebs. Darüber hinaus finden keine Geschäfte mit nahestehenden Personen und Unternehmen statt.

Organe

Die Namen der Aufsichtsratsmitglieder sind auf Seite 4 aufgeführt.

Der Vorstand der Pensionskasse besteht aus den Herren Andreas Poestges (Vorsitzender) und Dr. Andreas Jurk. Neben den beiden Vorstandsmitgliedern waren im Berichtsjahr durchschnittlich 34 Beschäftigte in der Pensionskasse tätig.

Vorschüsse und Kredite wurden nicht gewährt.

Provisionen und sonstige Bezüge der Versicherungsvertreter, Personalaufwendungen:

	2025 TEUR	2024 TEUR
1. Provisionen jeglicher Art der Versicherungsvertreter im Sinne des § 92 HGB für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft	0	0
2. Sonstige Bezüge der Versicherungsvertreter im Sinne des § 92 HGB	0	0
3. Löhne und Gehälter	3.576	3.284
4. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Unterstützung	574	484
5. Aufwendungen für Altersversorgung	1.094	1.381
Aufwendungen insgesamt	5.243	5.149

Auf eine Veröffentlichung der Vorstandsgehälter und auf die Angabe der Bezüge ehemaliger Organe wird nach § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

An den Aufsichtsrat wurde keine Vergütung gezahlt.

Wuppertal, den 30.04.2026

Der Vorstand

Andreas Poestges

Dr. Andreas Jurk

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Pensionskasse für die Angestellten der BARMER Ersatzkasse VVaG, Wuppertal

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Pensionskasse für die Angestellten der BARMER Ersatzkasse VVaG, Wuppertal, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Pensionskasse für die Angestellten der BARMER Ersatzkasse VVaG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft. Die im Abschnitt „Sonstige Informationen“ unseres Bestätigungsvermerks genannten Bestandteile des Lageberichts haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- > entspricht der beigegefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Versicherungsunternehmen geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und

- > vermittelt der beigegefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der im Abschnitt „Sonstige Informationen“ genannten Bestandteile des Lageberichts.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter bzw. der Aufsichtsrat sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die weiteren Bestandteile des Geschäftsberichts, mit Ausnahme des geprüften Jahresabschlusses, des geprüften Lageberichts sowie unseres Bestätigungsvermerks.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- > wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- > anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Versicherungsunternehmen geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- > identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- > erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- > beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- > ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- > beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- > beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- > führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, den 12. Mai 2026

Forvis Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Thomas Varain
Wirtschaftsprüfer

Torben Geppert
Wirtschaftsprüfer

BERICHT DES AUFSICHTSRATS

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands entsprechend den nach Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben laufend überwacht. Er hat sich insbesondere in seinen Sitzungen anhand schriftlicher und mündlicher Berichte des Vorstands über die Geschäftslage der Pensionskasse unterrichten lassen. Alle grundsätzlichen Fragen zur Geschäftsführung, Vermögensanlage und zur Geschäfts- und Risikostrategie wurden erörtert. Im abgelaufenen Geschäftsjahr hat der Aufsichtsrat in jedem Quartal eine Sitzung durchgeführt. Aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Informationen in den quartalsweisen Sitzungen, konnte sich der Aufsichtsrat überzeugen, dass der Vorstand seine Aufgaben ordnungsgemäß und entsprechend der Satzung sowie den aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllt hat. In der Mitgliederversammlung am 12. August 2025 wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Forvis Mazars GmbH & Co. KG, Köln, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 gewählt.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2025 und der Lagebericht sind durch die Forvis Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Der Bericht des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses steht allen Mitgliedern des Aufsichtsrats zur Verfügung. In der Bilanzsitzung am 30. Juni 2026 hat der Verantwortliche Aktuar über die wesentlichen Ergebnisse des versicherungsmathematischen Gutachtens berichtet.

Aufgrund der Untersuchungsergebnisse hat der Verantwortliche Aktuar eine uneingeschränkte versicherungsmathematische Bestätigung abgegeben. Der Aufsichtsrat hat den Bericht zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Aufsichtsrat empfiehlt der Mitgliederversammlung, den Jahresabschluss in der vorliegenden Form festzustellen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen.

Berlin, den 30.06.2026

Der Aufsichtsrat

Prof. Dr. Christoph Straub

Beate Karger

Simone Schwering

Claudia Corban

Jörg Pahl

Olaf Hase

Albert Roer

Rico Schade

ERLÄUTERUNGEN

Assetklasse

Einteilung der Vermögenswerte, die Gegenstand einer finanzwirtschaftlichen Kapitalanlage sind, in verschiedene Anlageformen (z. B. Geldmarkt, Kapitalmarkt, Immobilienmarkt).

Biometrische Rechnungsgrundlagen

Die biometrischen Rechnungsgrundlagen enthalten wahrscheinlichkeits-theoretische Annahmen, u. a. über die erwartete Sterblichkeit und Invalidität der Mitglieder der Pensionskasse, die maßgebliche Bedeutung haben für die notwendige Bereitstellung der Mittel zur dauerhaften Bedeckung der Leistungsverpflichtungen.

Bruttoverzinsung

Rendite der Vermögenswerte vor Abzug der Aufwendungen für die Kapitalanlagen.

Deckungsrückstellung

Hierunter versteht man alle aus den Versicherungsverhältnissen resultierenden Ansprüche, die durch entsprechende Vermögenswerte (Sicherungsvermögen) auf Dauer zu decken sind.

Die Deckungsrückstellung wird bei der Pensionskasse jährlich durch den Verantwortlichen Aktuar ermittelt. Dieser ist der mit der Überwachung des Sicherungsvermögens beauftragte versicherungsmathematische Sachverständige.

Diversifikation

Im Bereich der Anlagepolitik beschreibt der Begriff der Diversifikation die Risikostreuung bei der Auswahl der Kapitalmarktprodukte sowie der Emittenten, von denen man Wertpapiere erwirbt.

Emittenten

Juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Wertpapiere ausgeben. Kreditinstitute sind die bedeutendste Emittentengruppe.

Explizite Eigenmittel

Tatsächlich vorhandenes Eigenkapital, das zur Bedeckung der gesetzlich vorgeschriebenen Solvabilitätsspanne von Versicherungsunternehmen benötigt wird.

Nettoverzinsung

Rendite der Vermögenswerte nach Abzug der unmittelbaren Aufwendungen für die Kapitalanlagen.

Portfolio

Gesamtheit aller Kapitalanlagen.

Private Debt

Fremdmittel, die vorwiegend von institutionellen Investoren i. d. R. außerhalb des Bankensektors zur Verfügung gestellt werden. Es handelt sich zumeist um nicht gehandelte (illiquide), privat platzierte und nicht offiziell oder im Non-Investment Grade-Bereich geratete Fremdkapital- oder Mezzanine-Titel (Mischform zwischen Eigen- und Fremdkapital).

Rechnungszins

Die aufgrund eines individuellen Geschäftsplans nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde verbindlich festgelegte Mindestverzinsung eines Versicherungsunternehmens. Es handelt sich um den Basiszinssatz für die versicherungsmathematische Ermittlung der Deckungsrückstellung.

Solvabilitätskapitalanforderung

Alle Pensionskassen sind gesetzlich verpflichtet, zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verträge freie, unbelastete Eigenmittel über die Deckungsrückstellung hinaus zu bilden, und zwar mindestens in Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung.

Die Solvabilitätskapitalanforderung entspricht ungefähr 4,2% der Deckungsrückstellung.

Stresstest

Der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vorgegebene Stresstest überprüft, ob das Versicherungsunternehmen trotz einer gravierenden, anhaltenden Krisensituation auf dem Kapitalmarkt in der Lage ist, die gegenüber den Versicherungsnehmern eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Systematik des Stresstests stellt ein „Frühwarnsystem“ dar. Im Falle eines Nichtbestehens soll die Pensionskasse veranlasst werden, Maßnahmen zur Steigerung der Risikotragfähigkeit zu ergreifen, um für möglicherweise in der Zukunft eintretende Kapitalmarktkrisen gewappnet zu sein.

Überrechnungsmäßige Erträge

Erträge, die sich daraus ergeben, dass die Nettoverzinsung einer Pensionskasse den geschäftsplanmäßigen Rechnungszins übersteigt.

Verlustrücklage

Eigenkapital, das zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlusts aus dem Geschäftsbetrieb dient.

Volatilität

Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit von Wertpapieren.

IMPRESSUM

Herausgeber

Pensionskasse für die Angestellten
der BARMER Ersatzkasse VVaG, Wuppertal

Konzeption und Gestaltung

Bosbach Kommunikation & Design GmbH, Köln

Druck

Eugen Huth GmbH & Co. KG, Wuppertal

Bildnachweis

Titelbild: shutterstock.com, Jan Habarta

Seite 6: shutterstock.com, inter reality

Seite 7: Monika Nonnenmacher, Köln

Seiten 8/9: shutterstock.com, Unconventional

Seiten 36/37: shutterstock.com, inter reality

Seiten 42/43: shutterstock.com, inter reality

BARMER PENSIONS KASSE
für die Angestellten der BARMER Ersatzkasse VVaG

Postanschrift: Postfach 20 08 52, 42208 Wuppertal
Besucheranschrift: Moritzstraße 14, 42117 Wuppertal

www.pk-barmer.de



Beschlussvorlage für die Mitgliederversammlung am 27.08.2026

zu TOP 4: Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung eines Abschlussprüfers für die Jahresabschlussprüfung 2026

Gemäß § 6 Abs. 4 Buchstabe h der Satzung der Pensionskasse obliegt die Bestimmung eines Abschlussprüfers der Mitgliederversammlung.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Forvis Mazars GmbH & Co. KG führt seit dem Jahresabschluss 2022 die Jahresabschlussprüfung der Pensionskasse durch. Die Prüfungstätigkeit der Forvis Mazars GmbH & Co. KG entsprach in vollem Umfang den gestellten Anforderungen. Die mit der Prüfungshandlung befassten Mitarbeiter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überzeugten sowohl durch ihr fachliches Know-How, wie auch durch die Art und Weise der Zusammenarbeit.

Die Honorarforderung für die Abschlussprüfung 2026 beträgt:

49.500,- EUR

zuzüglich aktuell 19 % Umsatzsteuer.

Gegenüber der Prüfung 2025 wurde das Honorar um 2,1 % erhöht. In dem Honorar sind die im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen ab 2025 zwingend erforderlichen Prüfungspflichten im Zusammenhang mit DORA (§ 35 Abs. 1 Nr. 10 VAG), die im Jahr 2025 Euro 12.000,-- betrugen, enthalten.

Der Vorstand der Pensionskasse empfiehlt, für die Abschlussprüfung 2026 erneut die Forvis Mazars GmbH & Co. KG einzusetzen.

Beschlussvorschlag:

Die Mitgliederversammlung beschließt als Abschlussprüfer der Pensionskasse für das Geschäftsjahr 2026 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Forvis Mazars GmbH & Co. KG zu beauftragen.

Wuppertal, den 20. Juli 2026



Andreas Poestges



Dr. Andreas Jurk

Beschlussvorlage für die Mitgliederversammlung am 27.08.2026

zu TOP 5: Satzungsänderung

Die Satzung der Pensionskasse wurde zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. August 2025 geändert.

Die Satzung ist an einigen Stellen zu aktualisieren / zu ändern. Dies betrifft insbesondere:

- Die bisherige Gliederung ist an ein übliches Format anzupassen, d.h. die Ordnung Paragraph, Ziffer, Kleinbuchstabe soll ersetzt werden durch Paragraph, Absatz, Kleinbuchstabe.
- Die Bekanntmachungen der Pensionskasse sollen nicht mehr durch Aushang in den Geschäftsstellen, sondern neben dem Intranet der BARMER auch im Internet der Pensionskasse veröffentlicht werden.
- Regelungen zu freiwillig Versicherten können entfallen, da diese mittlerweile alle Pensionäre sind und keine freiwilligen Mitgliedschaften mehr begründet werden können.
- Regelungen für Mitglieder ohne unverfallbare Anwartschaften können entfallen, da alle noch aktiven Anwärter eine unverfallbare Anwartschaft haben.
- Es müssen keine Aussagen mehr zu Mitgliedern getroffen werden, die bei der BARMER ausgeschieden sind und die eine schriftliche Aussicht auf Wiedereinstellung haben. § 8 Absatz 8 a bezieht sich auf eine Dienstvereinbarung der BARMER, die es seit dem 31.03.2004 nicht mehr gibt. Da die Wiedereinstellungszusagen befristet waren, kann es seit April 2007 keine Fälle mehr geben.
- Wenn etwas seit dem Geschäftsjahr 2008 gilt, braucht das Beginnjahr nicht mehr explizit benannt zu werden.
- Anteilsbezeichnungen wie „ein Zwanzigstel“ sollen durchgängig durch eine allgemein besser verständliche „Prozentzahl“ ersetzt werden (im Beispiel 5%). Auch die Formulierung „v.H.“ für von Hundert soll durch „%“ ersetzt werden.
- § 8 Absatz 6: Der Jahresabschluss und Lagebericht der Kasse ist nicht mehr von einem durch den Aufsichtsrat, sondern durch die Mitgliederversammlung, bestimmten Abschlussprüfer zu prüfen.
- Die Aussetzung der Kürzung wegen vorzeitiger Inanspruchnahme wird seit dem 01.01.2019 nicht mehr gewährt. Sofern Überschüsse vorhanden sind, sollen alle Versicherte hiervon profitieren, sodass bei vorhandenen Überschüssen für die Anwärter die unverfallbaren Anwartschaften und für die Pensionäre die Pensionsleistungen erhöht werden sollen.
- Die Formulierung „an Kindesstatt angenommen“ soll durch „adoptiert“ geändert werden.
- Von § 16 Ziffer 5 (Zahlung bis zur Hälfte der Pension an Angehörige) wurde und sollte nie Gebrauch gemacht werden. Dies wäre rechtlich bedenklich. Für eine Pfändung ist ein Vollstreckungstitel, Vollstreckungsklausel und die Zustellung an den Schuldner erforderlich. Dies darf nicht umgangen werden.

- Ein Verweis auf Regelungen im BGB zur Kostentragungspflicht von Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraum scheidet aus, da das BGB hierzu keine Regelungen trifft.
- Die Begründung von Lebenspartnerschaften ist seit dem 01.10.2017 nicht mehr möglich, sodass durch deren Neubegründung eine Witwen- bzw. Witwerpension nicht mehr entfallen kann.
- § 18 Absatz 4 (Ausschluss einer Waisenpension in bestimmten Fällen) ist den Leistungsausschlüssen bei den Witwen-/ Witwerpensionen anzugleichen.
- Die Versicherten haben jederzeit das Recht, sich wegen einer ablehnenden Entscheidung an den Vorstand zu wenden und sollten nicht durch eine zu kurze Frist von 14 Tagen in der Satzung von dieser Möglichkeit abgehalten werden.
- In § 21 a der Satzung passen die §§ 15,20 LPartG von der Aussage her besser als der § 1 LPartG.
- Die Europäische Gemeinschaft wurde mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon durch die Europäische Union ersetzt, sodass es auch in der Satzung entsprechend „Europäische Union“ heißen soll.

Beschlussvorschlag:

Die Mitgliederversammlung beschließt die Änderung der Satzung (24. Nachtrag) in der vorliegenden Fassung, siehe angefügte Synopse.

Wuppertal, den 13. Juli 2026



Andreas Poestges



Dr. Andreas Jurk

Änderung der Satzung (24. Nachtrag)

Aktuelle Fassung (23. Nachtrag)	Fassung unter Berücksichtigung des 24. Nachtrags
§ 1 Name, Rechtsform, Zweck und Sitz der Kasse 1. Die Kasse führt den Namen »Pensionskasse für die Angestellten der BARMER Ersatzkasse VVaG«. 2. Die Kasse ist ein kleinerer Verein im Sinne des § 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes. 3. Die Kasse gewährt ihren Mitgliedern und deren Hinterbliebenen Pensionen nach den Bestimmungen dieser Satzung nur, wenn die Mitgliedschaft vor dem 01.01.1988 (sog. Altbestand) begründet wurde. Der Geschäftszweck umfasst nicht die Begründung und Abwicklung neuer Mitgliedschaften. Die Kasse wird kein Neugeschäft mehr abschließen. Teilungen von Versicherungen im Scheidungsfall im Sinn von Abschnitt IV gelten hierbei nicht als Neugeschäft. 3a. Der Geschäftszweck der Kasse umfasst auch den Betrieb von Geschäften der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen. Eine Gewinnerzielungsabsicht darf damit nicht verbunden sein; es darf nur eine Kostenerstattung erfolgen. 4. Sitz der Kasse ist Wuppertal.	§ 1 Name, Rechtsform, Zweck und Sitz der Kasse (1) Die Kasse führt den Namen »Pensionskasse für die Angestellten der BARMER Ersatzkasse VVaG«. (2) Die Kasse ist ein kleinerer Verein im Sinne des § 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes. (3) Die Kasse gewährt ihren Mitgliedern und deren Hinterbliebenen Pensionen nach den Bestimmungen dieser Satzung nur, wenn die Mitgliedschaft vor dem 01.01.1988 (sog. Altbestand) begründet wurde. Der Geschäftszweck umfasst nicht die Begründung und Abwicklung neuer Mitgliedschaften. Die Kasse wird kein Neugeschäft mehr abschließen. Teilungen von Versicherungen im Scheidungsfall im Sinn von Abschnitt IV gelten hierbei nicht als Neugeschäft. (3a) Der Geschäftszweck der Kasse umfasst auch den Betrieb von Geschäften der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen. Eine Gewinnerzielungsabsicht darf damit nicht verbunden sein; es darf nur eine Kostenerstattung erfolgen. (4) Sitz der Kasse ist Wuppertal.
Begründung: In der gesamten Satzung sollen die Ziffern mit Punkt durch eine Ziffer in Klammern ersetzt werden. Dann kann man von Absatz sprechen, wie dies in den Verweisungen der Fall ist, z.B. § 6a Absatz 6 (vorletzte Zeile).	

Änderung der Satzung (24. Nachtrag)

§ 3

Bekanntmachung

1.
Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen durch Veröffentlichungen im Intranet der BARMER und durch Aushang in den Geschäftsstellen.
2.
Die Anberaumung von Mitgliederversammlungen der Kasse wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht.
3.
Im Übrigen ist die Einberufung von Mitgliederversammlungen der BARMER unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Bekanntmachung

- (1)
Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen durch Veröffentlichungen im Intranet der BARMER und **den Internetauftritt der Kasse.**
- (2)
Die Anberaumung **einer Mitgliederversammlung** der Kasse wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht.
- (3)
Im Übrigen ist die Einberufung **einer Mitgliederversammlung** der BARMER unverzüglich mitzuteilen.

Begründung:

Immer mehr Mitarbeitende arbeiten im Homeoffice, sodass Aushänge nicht mehr zeitgemäß sind.

Änderung der Satzung (24. Nachtrag)

§ 4

Mitgliedschaft

1.

Ab 01.01.1988 können Mitgliedschaften nicht mehr begründet werden.

2.

Mitglieder der Kasse sind (sog. Altbestand im Sinne des § 1 Absatz 3):

a.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BARMER,

b.

Angestellte des Verbandes der Ersatzkassen (vdek) und der gkv informatik,

c.

ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BARMER, des Verbandes der Ersatzkassen (vdek) oder der gkv informatik, deren Beschäftigungsverhältnis bei den genannten Einrichtungen vor Eintritt des Versorgungsfalles geendet hat und deren nach dieser Satzung erworbene Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) unverfallbar ist. Als ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten auch die Ehegatten und Lebenspartner von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die im Rahmen eines Versorgungsausgleichs gegenüber der Kasse einen eigenen Versorgungsanspruch erhalten.

Hinsichtlich der unter b) genannten Mitglieder sind die Sonderbestimmungen des § 22 dieser Satzung zu beachten. Hinsichtlich der unter c) genannten Mitglieder sind Abs. 8 und die Sonderbestimmungen des § 23 dieser Satzung zu beachten.

§ 4

Mitgliedschaft

(1)

Ab dem 01.01.1988 können Mitgliedschaften nicht mehr begründet werden.

(2)

Mitglieder der Kasse sind (sog. Altbestand im Sinne des § 1 Absatz 3):

a.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BARMER,

b.

Angestellte des Verbandes der Ersatzkassen (vdek) und der gkv informatik,

c.

ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BARMER, des Verbandes der Ersatzkassen (vdek) oder der gkv informatik, deren Beschäftigungsverhältnis bei den genannten Einrichtungen vor Eintritt des Versorgungsfalles geendet hat und deren nach dieser Satzung erworbene Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) unverfallbar ist. Als ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten auch die Ehegatten und Lebenspartner von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die im Rahmen eines Versorgungsausgleichs gegenüber der Kasse einen eigenen Versorgungsanspruch erhalten.

Hinsichtlich der unter b) genannten Mitglieder sind die Sonderbestimmungen des § 22 dieser Satzung zu beachten. Hinsichtlich der unter c) genannten Mitglieder sind Abs. 8 und die Sonderbestimmungen des § 23 dieser Satzung zu beachten.

Änderung der Satzung (24. Nachtrag)

Bezüglich der freiwillig weiter Versicherten wird auf § 26 Abs. 2 dieser Satzung verwiesen.

3. bis 6. ...

7.

Die Mitgliedschaft endet:

- a.
mit der Beendigung des Anstellungsverhältnisses bei der BARMER vor Eintritt des Versorgungsfalles, wenn in diesem Zeitpunkt keine gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften erworben worden sind;
- b.
wenn mit dem Mitglied durch die BARMER eine anderweitige Pensionsregelung getroffen wird;
- c.
mit dem Beschluss des Vorstands der Kasse, das Mitglied auszuschließen, wenn das Mitglied die Kasse in rechtswidriger Absicht getäuscht oder zu täuschen versucht hatte.

8.

Die Mitgliedschaft ruht, solange:

- a.
das Mitglied aus den Diensten der BARMER mit der Aussicht auf Wiedereinstellung oder mit gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften ausgeschieden ist und keine Pensionsleistung gemäß § 11 bezieht. Die Aussicht auf Wiedereinstellung ist von der BARMER dem Mitglied und der Kasse schriftlich zu bestätigen und gegebenenfalls unverzüglich zu widerrufen;

Bezüglich der freiwillig weiter Versicherten wird auf § 26 Abs. 2 dieser Satzung verwiesen.

(3) – (6) ...

(7)

Die Mitgliedschaft endet:

- a.
(weggefallen)
- b.
wenn mit dem Mitglied durch die BARMER eine anderweitige Pensionsregelung getroffen wird;
- c.
mit dem Beschluss des Vorstands der Kasse, das Mitglied auszuschließen, wenn das Mitglied die Kasse in rechtswidriger Absicht getäuscht oder zu täuschen versucht hatte.

(8)

Die Mitgliedschaft ruht, solange:

- a.
das Mitglied aus den Diensten der BARMER mit der Aussicht auf Wiedereinstellung oder mit gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften ausgeschieden ist und keine Pensionsleistung gemäß § 11 bezieht. Die Aussicht auf Wiedereinstellung ist von der BARMER dem Mitglied und der Kasse schriftlich zu bestätigen und gegebenenfalls unverzüglich zu widerrufen;

Änderung der Satzung (24. Nachtrag)

b.
das Anstellungsverhältnis bei der BARMER aufgrund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Bestimmungen ruht;

c.
das Mitglied bei Bezug einer Frühpension wegen teilweiser Erwerbsminderung nach § 11 Ziffer 1c) in den Diensten der BARMER verbleibt;

d.
das Mitglied lediglich über Versorgungsanwartschaften oder Versorgungsansprüche bei der Kasse verfügt, die auf einer internen Teilung nach § 21 b dieser Satzung beruhen.

Während der Zeit des Ruhens können Beiträge nicht entrichtet werden.

b.
das Anstellungsverhältnis bei der BARMER aufgrund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Bestimmungen ruht;

c.
das Mitglied bei Bezug einer Frühpension wegen teilweiser Erwerbsminderung nach § 11 Ziffer 1c) in den Diensten der BARMER verbleibt;

d.
das Mitglied lediglich über Versorgungsanwartschaften oder Versorgungsansprüche bei der Kasse verfügt, die auf einer internen Teilung nach § 21 b dieser Satzung beruhen.

Während der Zeit des Ruhens können Beiträge nicht entrichtet werden.

Begründung:

- § 4 Absatz 2 c letzter Satz kann entfallen, da alle bislang freiwillig Versicherte mittlerweile Pensionäre sind, sodass nicht mehr unterschieden werden muss. § 26 kann daher ebenfalls vollständig entfallen.
- § 4 Absatz 7 a kann entfallen, da alle derzeit noch Aktiven bereits eine unverfallbare Anwartschaft haben.
- § 8 Absatz 8 a bezieht sich auf eine Dienstvereinbarung der BARMER, die es seit dem 31.03.2004 nicht mehr gibt. Da die Wiedereinstellungszusagen befristet waren, kann es seit April 2007 keine Fälle mehr geben.

Änderung der Satzung (24. Nachtrag)

§ 6

Mitgliederversammlung

1. bis 3.

4.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

a.

die Feststellung des Jahresabschlusses;

b.

die Entlastung des Aufsichtsrats und des Vorstands;

c.

die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder und deren Ersatzmitglieder, soweit sie nicht zu entsenden sind, und deren Abberufung;

d.

die Enthebung der vom Aufsichtsrat vorläufig enthobenen Mitglieder des Vorstands von ihren Geschäften;

e.

die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, über die Auflösung der Kasse, die Bestandsübertragung auf ein anderes oder die Fusion mit einem anderen Versicherungsunternehmen;

f.

die Beschlussfassung über sonstige der Mitgliederversammlung durch die Satzung vorbehalten oder ihr vom Aufsichtsrat und Vorstand zur Beschlussfassung unterbreitete Vorschläge;

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) bis (3)

(4)

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

a.

die Feststellung des Jahresabschlusses;

b.

die Entlastung des Aufsichtsrats und des Vorstands;

c.

die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder und deren Ersatzmitglieder, soweit sie nicht zu entsenden sind, und deren Abberufung;

d.

die Enthebung der vom Aufsichtsrat vorläufig enthobenen Mitglieder des Vorstands von ihren Geschäften;

e.

die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, über die Auflösung der Kasse, die Bestandsübertragung auf ein anderes oder die Fusion mit einem anderen Versicherungsunternehmen;

f.

die Beschlussfassung über sonstige der Mitgliederversammlung durch die Satzung vorbehalten oder ihr vom Aufsichtsrat und Vorstand zur Beschlussfassung unterbreitete Vorschläge;

Änderung der Satzung (24. Nachtrag)

g.
die Beschlussfassung über die Beteiligung an den stillen Reserven nach Maßgabe von § 9 dieser Satzung, beginnend mit dem Geschäftsjahr 2008;

h.
die Bestimmung einer Abschlussprüferin / eines Abschlussprüfers.

5. bis 10.

10.
Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist bei der Einberufung im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Soweit ein zwanzigstel der stimmberechtigten Mitglieder nach der Einberufung die Bekanntmachung von Gegenständen zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung verlangt, genügt deren Bekanntmachung innerhalb von zehn Tagen nach Einberufung der Mitgliederversammlung. Keiner Bekanntmachung bedarf es zur Beschlussfassung über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer Mitgliederversammlung, zu Anträgen, die zu Gegenständen der Tagesordnung gestellt werden, und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung.

11. ...

g.
die Beschlussfassung über die Beteiligung an den stillen Reserven nach Maßgabe von § 9 dieser Satzung, **beginnend mit dem Geschäftsjahr 2008;**

h.
die Bestimmung einer Abschlussprüferin / eines Abschlussprüfers.

(5) bis **(9)**

(10)

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist bei der Einberufung im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Soweit **ein zwanzigstel 5 %** der stimmberechtigten Mitglieder nach der Einberufung die Bekanntmachung von Gegenständen zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung verlangt, genügt deren Bekanntmachung innerhalb von zehn Tagen nach Einberufung der Mitgliederversammlung. Keiner Bekanntmachung bedarf es zur Beschlussfassung über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer Mitgliederversammlung, zu Anträgen, die zu Gegenständen der Tagesordnung gestellt werden, und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung.

(11)

Begründung:

- Nach so langer Zeit kann das Beginndatum bei § 6 Absatz 4 g entfallen.
- Die Formulierung „ein zwanzigstel“ in § 6 Absatz 10 ist nicht mehr zeitgemäß und soll durch „5 %“ ersetzt werden.

Änderung der Satzung (24. Nachtrag)

§ 7

Vorstand

1. bis 5.

6.

Der Vorstand darf die folgenden Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen:

- a.
der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken;
- b.
die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden;
- c.
der Umbau von Gebäuden, soweit die Kosten jeweils den Betrag von € 100.000,00 übersteigen;
- d.
die Anlegung von Vermögen in Hypotheken und Grundschuldforderungen im Einzelfall mit mehr als 1 v. H. der Bilanzsumme zum 31. Dezember des Vorjahres;
- e.
die Anlegung von Vermögen in nicht deckungsstockfähigen Namensschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen und Darlehen und Wertpapieren;
- f.
Veränderungen im Anlagebestand, die den Grundsätzen der Vermögensanlage nicht entsprechen;

§ 7

Vorstand

(1) bis (5)

(6)

Der Vorstand darf die folgenden Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen:

- a.
der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken;
- b.
die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden;
- c.
der Umbau von Gebäuden, soweit die Kosten jeweils den Betrag von € 100.000,00 übersteigen;
- d.
die Anlegung von Vermögen in Hypotheken und Grundschuldforderungen im Einzelfall mit mehr als 1 v. H. % der Bilanzsumme zum 31. Dezember des Vorjahres;
- e.
die Anlegung von Vermögen in nicht deckungsstockfähigen Namensschuldverschreibungen, Wertpapieren, Schuldscheinforderungen und Darlehen. ~~und Wertpapieren,~~
- f.
Veränderungen im Anlagebestand, die den Grundsätzen der Vermögensanlage nicht entsprechen;

Änderung der Satzung (24. Nachtrag)

g.
der Erwerb von Beteiligungen;

h.
die dingliche Belastung des Grundstückseigentums der Kasse, die Aufnahme von sonstigen Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen, soweit sie nicht unmittelbar mit dem Versicherungsgeschäft oder der Gewährung von Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschulddarlehen im Zusammenhang stehen;

i.
der Erlass von Ausführungsbestimmungen zu Satzungs- und Beleihungsvorschriften;

j.
Funktionsausgliederungen.

7.

g.
der Erwerb von Beteiligungen;

h.
die dingliche Belastung des Grundstückseigentums der Kasse, die Aufnahme von sonstigen Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen, soweit sie nicht unmittelbar mit dem Versicherungsgeschäft oder der Gewährung von Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschulddarlehen im Zusammenhang stehen;

i.
der Erlass von Ausführungsbestimmungen zu Satzungs- und Beleihungsvorschriften;

j.
Funktionsausgliederungen.

(7) ...

Begründung:
Sprachliche Anpassung

Änderung der Satzung (24. Nachtrag)

§ 8

Rechnungsführung und Vermögensverwaltung

1. bis 5. ...

6.
Der Jahresabschluss und Lagebericht der Kasse ist von einer / einem durch den Aufsichtsrat bestimmten Abschlussprüferin / Abschlussprüfer zu prüfen.

§ 8

Rechnungsführung und Vermögensverwaltung

(1) bis (5)

(6)

Der Jahresabschluss und Lagebericht der Kasse ist von einer / einem durch den Aufsichtsrat bestimmten Abschlussprüferin / Abschlussprüfer zu prüfen.

Begründung:

Es ist nicht mehr der Aufsichtsrat, sondern die Mitgliederversammlung, die die Abschlussprüferin / den Abschlussprüfer bestimmt, siehe hierzu auch § 6 Absatz 5 h der Satzung.

Änderung der Satzung (24. Nachtrag)

§ 9

Technische Prüfung der Kasse

1. bis 3. ...

4.

Weitere danach vorhandene Mittel aus dem Jahresrohüberschuss sind in der Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) in der Höhe einzustellen, wie sie zur Sicherstellung der Finanzierung einer geschäftsplanmäßigen Aussetzung versicherungsmathematischer Abschläge bei vorgezogenen Alterspensionen benötigt werden.

5.

Weiterhin sich ergebende Mittel aus dem Jahresrohüberschuss sind zur Ermäßigung der Beiträge oder zur Erhöhung der Versicherungsleistungen oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung dieser Mittel aus dem Jahresrohüberschuss trifft die Mitgliederversammlung aufgrund von Vorschlägen der Verantwortlichen Aktuarin / des Verantwortlichen Aktuars der Kasse und des Vorstands, über die der Aufsichtsrat informiert wurde. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.

5a.

Die Bewertungsreserven sind beginnend mit dem Geschäftsjahr 2008 jährlich neu zu ermitteln und nach einem verursachungsorientierten Verfahren zuzuteilen; andere vergleichbare angemessene Verteilungsgrundsätze sind zulässig. Die Zuteilung erfolgt auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die näheren Bestimmungen der Zuteilung trifft die Mitgliederversammlung auf Grund von Vorschlägen der Verantwortlichen Aktuarin / des Verantwortlichen Aktuars der Kasse und des Vorstandes, über die der Aufsichtsrat informiert wurde. Bei dem Beschluss sind die gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen einschließlich einer ausreichenden

§ 9

Technische Prüfung der Kasse

(1) bis (3) ...

(4)

(weggefallen)

(5)

Weiterhin sich ergebende Mittel aus dem Jahresrohüberschuss sind zur Ermäßigung der Beiträge oder zur Erhöhung der unverfallbaren Anwartschaften und der Versicherungsleistungen oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung dieser Mittel aus dem Jahresrohüberschuss trifft die Mitgliederversammlung aufgrund von Vorschlägen der Verantwortlichen Aktuarin / des Verantwortlichen Aktuars der Kasse und des Vorstands, über die der Aufsichtsrat informiert wurde. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.

(5a)

Die Bewertungsreserven sind beginnend mit dem Geschäftsjahr 2008 jährlich neu zu ermitteln und nach einem verursachungsorientierten Verfahren zuzuteilen; andere vergleichbare angemessene Verteilungsgrundsätze sind zulässig. Die Zuteilung erfolgt auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die näheren Bestimmungen der Zuteilung trifft die Mitgliederversammlung auf Grund von Vorschlägen der Verantwortlichen Aktuarin / des Verantwortlichen Aktuars der Kasse und des Vorstandes, über die der Aufsichtsrat informiert wurde. Bei dem Beschluss sind die gesetzlichen Solvabilitätskapitalanforderungen einschließlich einer ausreichenden

Änderung der Satzung (24. Nachtrag)

Sicherheitsreserve und die Bildung einer ausreichenden Reserve zur Risikovorsorge zu berücksichtigen. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.

6. ...

Sicherheitsreserve und die Bildung einer ausreichenden Reserve zur Risikovorsorge zu berücksichtigen. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.

(6)

Begründung:

Die Aussetzung der Kürzung wegen vorzeitiger Inanspruchnahme wird seit dem 01.01.2019 nicht mehr gewährt. Sofern Überschüsse vorhanden sind, sollen alle Versicherte hiervon profitieren, sodass für die Anwärter die unverfallbaren Anwartschaften und für die Pensionäre die Pensionsleistungen erhöht werden sollen.

Änderung der Satzung (24. Nachtrag)

§ 11

Leistungsarten

1.
- 2.
- a. ...
- b.

Pensionen für Lebenspartnerinnen und Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerpension) an die überlebende Lebenspartnerin / den überlebenden Lebenspartner des verstorbenen Mitgliedes.

...

c.

Waisenpension für jedes eheliche Kind des Mitglieds unter 18 Jahren. Den ehelichen Kindern gleichgestellt sind die als ehelich erklärten Kinder und die an Kindesstatt angenommenen Kinder. Kinder von Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, werden den ehelichen Kindern gleichgestellt, wenn sie Kinder eines weiblichen Mitglieds sind oder wenn ein männliches Mitglied seine Vaterschaft anerkannt hat oder wenn dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist. Waisenpension wird ferner Stiefkindern und elternlosen Enkelkindern gewährt, die mindestens das letzte Jahr vor dem Tode dem Haushalt der / des verstorbenen Versicherten angehört haben und von dieser / diesem überwiegend unterhalten worden sind. Auch Pflegekinder, mit denen die Verstorbene / der Verstorbene durch ein familienähnliches, auf Dauer angelegtes Band verbunden war, sofern sie / er diese nicht zu Erwerbszwecken in ihren / seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht besteht (so genannte Dauerpflegekinder) sind waisenpensionsberechtigt.

Kinder, die in der Schul- oder Berufsausbildung stehen, erhalten die Waisenpension bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Solange Kinder wegen eines vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen oder geistigen Gebrechens voll erwerbsgemindert sind, entfällt die Begrenzung der Bezugsdauer auf das 27. Lebensjahr.

§ 11

Leistungsarten

- (1)
- (2)

- a. ...
- b. ...

Pensionen für Lebenspartnerinnen und Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerpension) an die überlebende Lebenspartnerin / den überlebenden Lebenspartner des verstorbenen Mitgliedes.

c.

Waisenpension für jedes eheliche Kind des Mitglieds unter 18 Jahren. Den ehelichen Kindern gleichgestellt sind die als ehelich erklärten Kinder und die an Kindesstatt angenommenen adoptierten Kinder. Kinder von Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, werden den ehelichen Kindern gleichgestellt, wenn sie Kinder eines weiblichen Mitglieds sind oder wenn ein männliches Mitglied seine Vaterschaft anerkannt hat oder wenn dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist. Waisenpension wird ferner Stiefkindern und elternlosen Enkelkindern gewährt, die mindestens das letzte Jahr vor dem Tode dem Haushalt der / des verstorbenen Versicherten angehört haben und von dieser / diesem überwiegend unterhalten worden sind. Auch Pflegekinder, mit denen die Verstorbene / der Verstorbene durch ein familienähnliches, auf Dauer angelegtes Band verbunden war, sofern sie / er diese nicht zu Erwerbszwecken in ihren / seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht besteht (so genannte Dauerpflegekinder) sind waisenpensionsberechtigt.

Kinder, die in der Schul- oder Berufsausbildung stehen, erhalten die Waisenpension bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Solange Kinder wegen eines vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen oder geistigen Gebrechens voll erwerbsgemindert sind, entfällt die Begrenzung der Bezugsdauer auf das 27. Lebensjahr.

Änderung der Satzung (24. Nachtrag)

Begründung:

- Der Begriff Lebenspartnerpension wird nicht verwendet, sondern es wird einheitlich von Witwen- bzw. Witwerpension gesprochen
- Die Bezeichnung „an Kindes statt“ entspricht nicht mehr dem allgemein verständlichen Sprachgebrauch.

§ 12

Wartezeit

Der Anspruch auf Pensionsleistungen entsteht erst nach zehnjähriger Mitgliedschaft.

§ 12

Wartezeit

(weggefallen)

Begründung:

Alle Mitglieder haben diesen Zeitpunkt bereits seit Langem erreicht.

Änderung der Satzung (24. Nachtrag)

§ 13

Leistungsumfang

1.

Für die Bemessung der monatlichen Pension werden nur die Beitragsjahre und der während der Versicherungsdauer bezogene monatliche Durchschnittsarbeitsverdienst, auf dessen Grundlage die Beiträge berechnet wurden, zugrunde gelegt.

2.

Die Pension für Mitglieder beträgt je Beitragsjahr 1,5 v.H., höchstens jedoch 60 v. H. des Durchschnittsarbeitsverdienstes.

3.

Die nach Absatz 2 bemessenen Pensionen werden bis auf weiteres nur in Höhe von 92 v. H. gewährt.

4.

Nimmt ein Mitglied vor Vollendung des 65. Lebensjahres Pensionsleistungen in Anspruch (vorzeitige Inanspruchnahme), werden die Teile der Pension gekürzt, die nach dem 31.08.2006 erworben worden sind. Die Kürzung beträgt 0,4 v. H. je Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme, jedoch nicht für mehr als 36 Monate. Darüber hinaus werden die Teile der Pension männlicher Mitglieder nach Satz 1 gekürzt, die vor dem 18.05.1990 erworben worden sind. Die Kürzung beträgt 0,4 v. H. je Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme, jedoch nicht für mehr als 36 Monate.

Bei Frühpensionen gilt eine Inanspruchnahme der Pension vor Vollendung des 65. Lebensjahres nicht als vorzeitige Inanspruchnahme. Bei direktem Übergang von Frühpension auf Alterspension vor Vollendung des 65. Lebensjahres entfällt eine Kürzung wegen vorzeitiger

§ 13

Leistungsumfang

(1)

Für die Bemessung der monatlichen Pension werden nur die Beitragsjahre und der während der Versicherungsdauer bezogene monatliche Durchschnittsarbeitsverdienst, auf dessen Grundlage die Beiträge berechnet wurden, zugrunde gelegt.

(2)

Die Pension für Mitglieder beträgt je Beitragsjahr 1,5 % ~~v.H.~~, höchstens jedoch 60 % ~~v.H.~~ des Durchschnittsarbeitsverdienstes.

(3)

Die nach Absatz 2 bemessenen Pensionen werden bis auf weiteres nur in Höhe von 92 % ~~v.H.~~ gewährt.

(4).

Nimmt ein Mitglied vor Vollendung des 65. Lebensjahres Pensionsleistungen in Anspruch (vorzeitige Inanspruchnahme), werden die Teile der Pension gekürzt, die nach dem 31.08.2006 erworben worden sind. Die Kürzung beträgt 0,4 % ~~v.H.~~ je Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme, jedoch nicht für mehr als 36 Monate. Darüber hinaus werden die Teile der Pension männlicher Mitglieder nach Satz 1 gekürzt, die vor dem 18.05.1990 erworben worden sind. Die Kürzung beträgt 0,4 % ~~v.H.~~ je Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme, jedoch nicht für mehr als 36 Monate.

Bei Frühpensionen gilt eine Inanspruchnahme der Pension vor Vollendung des 65. Lebensjahres nicht als vorzeitige Inanspruchnahme. Bei direktem Übergang von Frühpension auf Alterspension vor Vollendung des 65. Lebensjahres entfällt eine Kürzung wegen vorzeitiger

Änderung der Satzung (24. Nachtrag)

Inanspruchnahme. Die Frühpension wird spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres in eine Alterspension umgewandelt.

5.
Pensionsberechtigte, die ihren Wohnsitz in das Ausland verlegen, können für ihre Ansprüche einschließlich etwaiger später entstehender Ansprüche ihrer Hinterbliebenen mit dem dreifachen Jahresbetrag der Pension abgefunden werden, soweit dies mit § 3 BetrAVG vereinbar ist.

6.
Die Witwen- und Witwerpension bzw. die Lebenspartnerpension beträgt 50 v. H. der Pension, die das Mitglied zur Zeit seines Todes bezogen hat oder zu deren Bezug es zur Zeit des Todes berechtigt gewesen wäre.

7.
Die Waisenpension beträgt für jede Halbwaise 20 v. H., für jede Vollwaise 33,3 v. H. der Pension, die das Mitglied zur Zeit seines Todes bezogen hat oder zu deren Bezug es zur Zeit des Todes berechtigt gewesen wäre.

8. ...

9. ...

Inanspruchnahme. Die Frühpension wird spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres in eine Alterspension umgewandelt.

(5)
Pensionsberechtigte, die ihren Wohnsitz in das Ausland verlegen, können für ihre Ansprüche einschließlich etwaiger später entstehender Ansprüche ihrer Hinterbliebenen mit dem dreifachen Jahresbetrag der Pension abgefunden werden, soweit dies mit § 3 BetrAVG vereinbar ist.

(6)
Die Witwen- und Witwerpension ~~bzw. die Lebenspartnerpension~~ beträgt 50 % ~~v. H.~~ der Pension, die das Mitglied zur Zeit seines Todes bezogen hat oder zu deren Bezug es zur Zeit des Todes berechtigt gewesen wäre.

(7)
Die Waisenpension beträgt für jede Halbwaise 20 % ~~v. H.~~, für jede Vollwaise 33,3 % ~~v. H.~~ der Pension, die das Mitglied zur Zeit seines Todes bezogen hat oder zu deren Bezug es zur Zeit des Todes berechtigt gewesen wäre.

(8)...

(9)...

Begründung:

Die Bezeichnung „von Hundert“, abgekürzt „v.H.“ ist nicht mehr gebräuchlich. In der Übersicht zur Berechnung der Mitglieder-Pension nach § 13 Abs. 2 und 3 der Satzung wird auch das %-Zeichen verwendet. Das %-Zeichen sollte einheitlich genutzt werden.

Änderung der Satzung (24. Nachtrag)

§ 14

Anträge auf Pensionsleistungen

1.

2.

Einem Antrag auf Frühpension ist der Bescheid der gesetzlichen Rentenversicherung über die Erwerbsminderung oder der Antrag auf Feststellung des Frühpensionsfalles durch den Vorstand gemäß § 11 Nr. 1 Satz 3 beizufügen. Mit einem Antrag auf Hinterbliebenenpension muss die Sterbeurkunde vorgelegt werden. Die Kasse kann weitere Nachweise zur Prüfung der Anspruchsberechtigung verlangen.

3. bis 5.

§ 14

Anträge auf Pensionsleistungen

(1).

(2)

Einem Antrag auf Frühpension ist der Bescheid der gesetzlichen Rentenversicherung über die Erwerbsminderung oder der Antrag auf Feststellung des Frühpensionsfalles durch den Vorstand gemäß § 11 Absatz 1 Satz 3 beizufügen. Mit einem Antrag auf Hinterbliebenenpension muss die Sterbeurkunde vorgelegt werden. Die Kasse kann weitere Nachweise zur Prüfung der Anspruchsberechtigung verlangen.

(3) bis (5)....

Begründung:

Es soll einheitlich von Absätzen gesprochen werden, vor allem nachdem die Ziffern mit Punkt durch Ziffern in Klammern ersetzt wurden.

Änderung der Satzung (24. Nachtrag)

§ 16

Zahlungen der Kasse

1.

2.

Die Waisenpension wird vor Erreichen der Volljährigkeit mit der Witwen- / Witwerpension bzw. Lebenspartnerpension oder auf Antrag an den Vormund gezahlt. Ab Erreichen der Volljährigkeit erfolgt die Zahlung der Waisenpension direkt an die / den Waisen.

3. – 4.

5.

Wenn für eine Pensionsberechtigte / einen Pensionsberechtigten eine Betreuerin / ein Betreuer bestellt ist oder sie / er sich der Verpflichtung entzieht,

ihrer / seiner Familie den notwendigen Unterhalt zu gewähren, kann die Pension bis zur Hälfte an die Angehörigen der Berechtigten / des Berechtigten gezahlt werden, die im Falle ihres / seines Ablebens Anspruch auf Hinterbliebenenpension haben würden.

6.

Pensionszahlungen überweist die Kasse den Pensionären innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kostenfrei. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 16

Zahlungen der Kasse

(1)

(2)

Die Waisenpension wird vor Erreichen der Volljährigkeit mit der Witwen- / Witwerpension bzw. Lebenspartnerpension oder auf Antrag an den Vormund gezahlt. Ab Erreichen der Volljährigkeit erfolgt die Zahlung der Waisenpension direkt an die / den Waisen.

(3) – (4)

(5)

(weggefallen)

(6)

Pensionszahlungen überweist die Kasse den Pensionären innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kostenfrei. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfänger / die Empfängerin die Kosten. gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Änderung der Satzung (24. Nachtrag)

Begründung:

- Von § 16 Absatz 5 wurde nie Gebrauch gemacht. Dies wäre auch rechtlich bedenklich. Für eine Pfändung ist ein Vollstreckungstitel, Vollstreckungsklausel und die Zustellung an den Schuldner erforderlich. Auch müssen die Pfändungsfreigrenzen beachtet werden. Dies darf nicht umgangen werden.
- Es gibt keine Regelungen im BGB zur Kostentragungspflicht von Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraum.

§ 18

Leistungsausschlüsse und Leistungsbeschränkungen

1. bis 2. ...

3.

Anspruch auf Witwen- / Witwerpension oder Lebenspartnerpension besteht nicht, wenn:

a.

das verstorbene Mitglied die Ehe oder die eingetragene Lebenspartnerschaft innerhalb von drei Monaten vor ihrem / seinem Ableben geschlossen bzw. begründet hat und der Tod nicht durch Unfall nach Eheschließung eingetreten ist,

b.

das verstorbene Mitglied die Ehe / eingetragene Lebenspartnerschaft nach Vollendung des 65. Lebensjahres geschlossen bzw. begründet hat, es sei denn

- die Ehe / die eingetragene Lebenspartnerschaft hat im Zeitpunkt des Todes mindestens ein Jahr bestanden,
- es sind gemeinsame waisenpensionsberechtigzte Kinder gemäß § 11 Ziffer 2 c vorhanden

§ 18

Leistungsausschlüsse und Leistungsbeschränkungen

(1) bis (2) ...

(3)

Anspruch auf Witwen- / Witwerpension ~~oder Lebenspartnerpension~~ besteht nicht, wenn:

a.

das verstorbene Mitglied die Ehe ~~oder die eingetragene Lebenspartnerschaft~~ innerhalb von drei Monaten vor ihrem / seinem Ableben geschlossen bzw. begründet hat und der Tod nicht durch Unfall nach Eheschließung eingetreten ist,

b.

das verstorbene Mitglied die Ehe ~~/ eingetragene Lebenspartnerschaft~~ nach Vollendung des 65. Lebensjahres geschlossen bzw. begründet hat, es sei denn

- die Ehe ~~/ die eingetragene Lebenspartnerschaft~~ hat im Zeitpunkt des Todes mindestens ein Jahr bestanden,
- es sind gemeinsame waisenpensionsberechtigzte Kinder gemäß § 11 Ziffer 2 c vorhanden,

Änderung der Satzung (24. Nachtrag)

- der Tod des Mitglieds ist durch einen Unfall nach Eheschließung eingetreten,
- der Tod des Mitglieds ist durch eine nach Eheschließung aufgetretene Krankheit, eingetreten,

c.
beim Tod der / des Pensionsberechtigten die Ehe / eingetragene Lebenspartnerschaft durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben oder geschieden war. Dies gilt nicht, wenn unter den Voraussetzungen des § 3a VAHRG ein Anspruch auf Verlängerung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs besteht bzw. ein Anspruch auf eine Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung nach § 25 VersAusglG besteht. Eine Hinterbliebenenversorgung, die an die Witwe oder den Witwer der ausgleichspflichtigen Person gezahlt wird, ist dann um den Betrag der verlängerten schuldrechtlichen Ausgleichsrente bzw. der Teilhabe an der Hinterbliebenenrente zu kürzen.

4.
Anspruch auf Waisenpension besteht nicht, wenn das verstorbene Mitglied nach Eintritt der Erwerbsminderung oder innerhalb von sechs Monaten vor ihrem / seinem Tode ein Kind an Kindesstatt angenommen hat.

5.
Bezieher von Witwen-/Witwerpensionen oder Lebenspartnerpension verlieren im Falle der Wiederverheiratung oder Neubegründung einer Lebenspartnerschaft den Anspruch auf Witwen-/Witwerpension bzw. Lebenspartnerpension. Sie erhalten aber eine Kapitalzahlung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Witwen-/Witwerpension bzw. Lebenspartnerpension; hierdurch werden sämtliche Ansprüche der Witwe / des Witwers bzw. der hinterbliebenen

- der Tod des Mitglieds ist durch einen Unfall nach Eheschließung eingetreten,
- der Tod des Mitglieds ist durch eine nach Eheschließung aufgetretene Krankheit, eingetreten,

c.
beim Tod der / des Pensionsberechtigten die Ehe / eingetragene Lebenspartnerschaft durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben oder geschieden war. Dies gilt nicht, wenn unter den Voraussetzungen des § 3a VAHRG ein Anspruch auf Verlängerung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs besteht bzw. ein Anspruch auf eine Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung nach § 25 VersAusglG besteht. Eine Hinterbliebenenversorgung, die an die Witwe oder den Witwer der ausgleichspflichtigen Person gezahlt wird, ist dann um den Betrag der verlängerten schuldrechtlichen Ausgleichsrente bzw. der Teilhabe an der Hinterbliebenenrente zu kürzen.

(4)
Anspruch auf Waisenpension besteht nicht, wenn das verstorbene Mitglied ~~nach Eintritt der Erwerbsminderung oder~~ innerhalb von drei ~~sechs~~ Monaten vor ihrem / seinem Tode ein Kind adoptiert ~~an Kindesstatt angenommen~~ hat. ~~Es sei denn der Tod des Mitglieds ist durch einen Unfall nach der Adoption eingetreten oder der Tod des Mitglieds ist durch eine nach der Adoption aufgetretene Krankheit eingetreten.~~

(5)
Bezieher von Witwen-/Witwerpensionen ~~oder Lebenspartnerpension~~ verlieren im Falle der ~~Wiederverneuten oder erstmaligen~~ Verheiratung ~~oder Neubegründung einer Lebenspartnerschaft~~ den Anspruch auf Witwen-/Witwerpension ~~bzw. Lebenspartnerpension~~. Sie erhalten aber eine Kapitalzahlung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Witwen-/Witwerpension; ~~bzw. Lebenspartnerpension~~; hierdurch werden sämtliche Ansprüche der Witwe / des Witwers

Änderung der Satzung (24. Nachtrag)

Lebenspartnerin / des hinterbliebenen Lebenspartners und die etwaigen später entstehenden Ansprüche der Waisen gegen die Kasse abgegolten.

~~bzw. der hinterbliebenen Lebenspartnerin / des hinterbliebenen Lebenspartners~~ und die etwaigen später entstehenden Ansprüche der Waisen gegen die Kasse abgegolten.

Begründung:

- Die Begründung von Lebenspartnerschaften ist seit dem 01.10.2017 nicht mehr möglich.
- Komma- und Rechtschreibfehler werden korrigiert.
- § 18 Absatz 4 ist den Leistungsausschlüssen bei den Witwen-/ Witwerpensionen anzugleichen (Erkenntnis aus dem BAG-Urteil 3 AZR 23/24 vom 22.10.2024.
- Die „Lebenspartnerpension“ haben wir immer schon ebenfalls als Witwen- bzw. Witwerpension bezeichnet.

§ 19

Kontrollbestimmungen

Die Empfänger von Pensionsleistungen sind verpflichtet, der Kasse jederzeit die von ihr zur Kontrolle über Fortdauer oder Umfang der Bezugsberechtigung geforderten Bescheinigungen, Belege und Nachweisungen zu liefern. Insbesondere haben sich die Empfänger von Frühpensionsleistungen jederzeit auf Verlangen der Kasse durch eine / einen von dieser bezeichnete(n) Ärztin / Arzt auf die Fortdauer der Voraussetzungen des Frühpensionsfalles untersuchen zu lassen. Diese Nachuntersuchung kann die Kasse innerhalb Jahresfrist nur einmal fordern.

§ 19

Kontrollbestimmungen

Die Empfänger von Pensionsleistungen sind verpflichtet, der Kasse jederzeit die von ihr zur Kontrolle über Fortdauer oder Umfang der Bezugsberechtigung geforderten Bescheinigungen, Belege und Nachweisungen zu liefern. Insbesondere haben sich die Empfänger von Frühpensionsleistungen ~~jederzeit~~ auf Verlangen der Kasse durch eine / einen von dieser bezeichnete(n) Ärztin / Arzt auf die Fortdauer der Voraussetzungen des Frühpensionsfalles untersuchen zu lassen. Diese Nachuntersuchung kann die Kasse innerhalb Jahresfrist nur einmal fordern.

Begründung:

Das Wort „jederzeit“ widerspricht dem letzten Satz des § 19.

Änderung der Satzung (24. Nachtrag)

§ 20

Verfahren

1.

Alle Entscheidungen, insbesondere über Ansprüche auf Kassenleistungen und Verlust der Mitgliedschaft, obliegen dem Vorstand. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen.

2.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann die / der Betroffene – unbeschadet ihres / seines Rechts, das zuständige Gericht anzurufen – binnen vierzehn Tagen beim Vorstand Einspruch erheben.

§ 20

Verfahren

(1)

Alle Entscheidungen, insbesondere über Ansprüche auf Kassenleistungen und Verlust der Mitgliedschaft, obliegen dem Vorstand. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen.

(2)

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann die / der Betroffene – unbeschadet ihres / seines Rechts, das zuständige Gericht anzurufen – **binnen vierzehn Tagen** beim Vorstand Einspruch erheben.

Begründung:

Die Versicherten haben jederzeit das Recht, sich wegen einer ablehnenden Entscheidung an den Vorstand zu wenden und sollten nicht durch eine zu kurze Frist in der Satzung von dieser Möglichkeit abgehalten werden.

Änderung der Satzung (24. Nachtrag)

§ 21a Anwendungsbereich

Die nachstehenden Regelungen dieses Abschnitts der Satzung gelten für Versicherungen, die dem Versorgungsausgleich bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinn § 1 LPartG gemäß dem Versorgungsausgleichsgesetz unterliegen. Sämtliche Regelungen dieses Abschnitts gelten sowohl für Ehegatten als auch für eingetragene Lebenspartner.

§ 21a Anwendungsbereich

Die nachstehenden Regelungen dieses Abschnitts der Satzung gelten für Versicherungen, die dem Versorgungsausgleich bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne der §§ 15, 20 LPartG gemäß dem Versorgungsausgleichsgesetz unterliegen. Sämtliche Regelungen dieses Abschnitts gelten sowohl für Ehegatten als auch für eingetragene Lebenspartner.

Begründung:

Die §§ 15, 20 LPartG passen von der Aussage her besser als der § 1 LPartG.

Änderung der Satzung (24. Nachtrag)

§ 21d

Herabsetzung der Versicherungsleistungen bei der ausgleichspflichtigen Person

Aufgrund der vorgenannten Regelungen kommt es zu einer Herabsetzung der Versicherungsleistungen für das ausgleichspflichtige Mitglied bzw. dessen Witwe/ Witwer/Lebenspartner und Waisen. Die Höhe der jeweils nach § 13 zu leistenden Pension bzw. Frühpension wird aufgrund des Versorgungsausgleichs reduziert. Die Reduktion entspricht dem dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zugerechneten Ehezeitanteil (inklusive des zugerechneten Kostenanteils). Die Fortsetzung der Versicherung des Ausgleichspflichtigen erfolgt auf Basis derselben Rechnungsgrundlagen wie vor der Teilung. Die Ansprüche aus der Versicherung reduzieren sich ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich. Laufende Versicherungsleistungen können für eine Übergangszeit ungekürzt weitergezahlt werden. Die Übergangszeit endet spätestens am letzten Tag des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Kasse von der Rechtskraft der Entscheidung Kenntnis erlangt hat.

§ 21d

Herabsetzung der Versicherungsleistungen bei der ausgleichspflichtigen Person

Aufgrund der vorgenannten Regelungen kommt es zu einer Herabsetzung der Versicherungsleistungen für das ausgleichspflichtige Mitglied bzw. dessen Witwe/ Witwer/~~Lebenspartner~~ und Waisen. Die Höhe der jeweils nach § 13 zu leistenden Pension ~~bzw. Frühpension~~ wird aufgrund des Versorgungsausgleichs reduziert. Die Reduktion entspricht dem dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zugerechneten Ehezeitanteil (inklusive des zugerechneten Kostenanteils). Die Fortsetzung der Versicherung des Ausgleichspflichtigen erfolgt auf Basis derselben Rechnungsgrundlagen wie vor der Teilung. Die Ansprüche aus der Versicherung reduzieren sich ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich. Laufende Versicherungsleistungen können für eine Übergangszeit ungekürzt weitergezahlt werden. Die Übergangszeit endet spätestens am letzten Tag des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Kasse von der Rechtskraft der Entscheidung Kenntnis erlangt hat.

Begründung:

Das Wort „Pension“ umfasst alle Pensionsarten. Es ergibt keinen Sinn die Frühpension extra aufzuführen. Vor allem, weil man dann der Vollständigkeit halber auch die Witwen- und Waisenpension ebenfalls auführen müsste, siehe § 21 d Satz 1.

Änderung der Satzung (24. Nachtrag)

§ 26

Übergangsbestimmungen

1.

Die Bestimmungen dieser Satzungsneufassung treten mit Wirkung vom 01.01.1981 in Kraft.

2.

Für Mitglieder, deren freiwillige Mitgliedschaft schon vor In-Kraft-Treten dieser Neufassung der Satzung bestand, wird die freiwillige Weiterversicherung entsprechend den Bestimmungen der Satzung in der Fassung vom 1. Dezember 1964 nach dem Stand des mit Wirkung vom 1. Juli 1974 geltenden 3. Nachtrages abgewickelt. Es gelten insbesondere weiter § 6 (Freiwillige Mitgliedschaft), § 7 Absatz 2 (Erlöschen der Mitgliedschaft), § 8 Absatz 2 (Aufbringung der Mittel), § 9 Absatz 2 bis 6 (Beitragserhebung und Folgen der Nichterfüllung von Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis), § 10 Absatz 2 (Beitragserstattung) mit der Maßgabe, dass die für Weiterversicherungszeiten eingezahlten Beiträge in ihrer gesamten Höhe erstattet werden und § 21 Absatz 1 (Beginn und Dauer der Kassenleistungen).

§ 26

Übergangsbestimmungen

(weggefallen)

Begründung:

Alle früheren freiwilligen Mitglieder sind mittlerweile Pensionäre, sodass die Vorschriften für die Anwärterzeit der freiwilligen Mitglieder gänzlich entfallen können.

Änderung der Satzung (24. Nachtrag)

§ 27

Recht und Gerichtsstand

1. bis 2. ...

3.

Für Klagen aus dem Vertrag gegen die Versicherungsnehmerin bzw. den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach deren bzw. dessen Wohnsitz oder, wenn kein Wohnsitz vorhanden ist, nach dem Ort des gewöhnlichen Aufenthalts. Verlegt die Versicherungsnehmerin ihren bzw. der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem die Pensionskasse ihren Sitz hat.

§ 27

Recht und Gerichtsstand

(1) bis (2) ...

(3)

Für Klagen aus dem Vertrag gegen die Versicherungsnehmerin bzw. den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach deren bzw. dessen Wohnsitz oder, wenn kein Wohnsitz vorhanden ist, nach dem Ort des gewöhnlichen Aufenthalts. Verlegt die Versicherungsnehmerin ihren bzw. der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem die Pensionskasse ihren Sitz hat.

Begründung:

Die Europäische Gemeinschaft wurde mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon durch die Europäische Union ersetzt.

Änderung der Satzung (24. Nachtrag)

Pensionskasse für die Angestellten der BARMER Ersatzkasse VVaG

Der Vorstand

Erste Fassung der Satzung genehmigt durch Senatsentscheidung des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung vom 24. November 1932.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 01.09.2025, Geschäftszeichen VA 11 - I 5002 / 00183#00075.

Pensionskasse für die Angestellten der BARMER Ersatzkasse VVaG

Der Vorstand

Erste Fassung der Satzung genehmigt durch Senatsentscheidung des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung vom 24. November 1932.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom XX.XX.XXXX, Geschäftszeichen VA 11 – X XXXX / XXXX#XXXXX.

Begründung:

Eine Änderung erfolgt, wenn die Genehmigung der BaFin zur Satzungsänderung erteilt wurde.